Journalistenblatt

1 2020

Die Journalistenverbände informieren | 15. Jahrgang

www.journalistenblatt.de

Herausgeber

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Nouenna, eine Kämpferin der Volksfront Polisario; Westsahara, 1976

© Christine Spengler, Paris

Fotografinnen an der Front

Entgegen der weitläufigen Vorstellung, die Kriegsfotografie sei ein von Männern dominiertes Berufsfeld, gibt es eine lange Tradition von in Kriegsgebieten tätigen Fotografinnen, die unser Bild vom Krieg mitgeprägt haben. Ab Seite 4

Leistungsschutzrecht: Lügen, nichts als Lügen 10

Die Geschichte der ersten Zeitung der Welt 16

Effektiver Schutz gegen Hasskriminalität 32

HAMBURGER STIFTUNG
für politisch Verfolgte

34 Jahre Stimmen für die Freiheit

„Wir sagen von ganzem Herzen: Danke!“

Humayra Bakhtiyar, Tadschikistan
Dr. Hakan Mertcan, Türkei
Ana Lilia Pérez, Mexiko
Shahindha Ismail, Malediven
Kamal Chomani, Irakisch-Kurdistan

Seit über drei Jahrzehnten rettet die Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte mutige Menschen wie unsere Stipendiaten.

Für die Einladung unserer Gäste in 2020 brauchen wir Ihre Unterstützung!

Jetzt informieren & spenden

www.hamburger-stiftung.de

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE 5320 0505 5010 2225 0359

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Krieg gehört leider immer noch zum Alltag der Menschheitsgeschichte. Kein Jahrhundert, kein Kontinent, auf dem nicht irgendwo die Differenzen zwischen den Menschen mit Waffengewalt statt mit Worten beigelegt werden sollen. Bilder aus den Kriegsgebieten liefern jene unerschrockenen Journalisten, die sich selbst permanent der Gefahr aussetzen, um die Welt über genau diese Gefahren zu informieren. Unter den zahllosen Fotografen sind auch viele Frauen. Ihnen zollt der bei *Randomhouse* erschienene Bildband „Fotografinnen an der Front" von Anne-Marie Beckmann und Felicity Korn Respekt. Wir stellen ihn auf den Seiten 4 bis 9 vor.

Das Thema „Leistungsschutzrecht" erhitzt nach wie vor die Gemüter. Auch nach der Abstimmung des EU-Parlaments über die Urheberrechtsreform wabern nach wie vor Falschmeldungen durch den Medienwald – digital wie auch in Printform. Journalist Friedhelm Greis bleibt dem Wirbel rund um das Leistungsschutzrecht auf der Spur (Seite 10 ff.).

Wenn Branchenfremde sich eine Zeitung zulegen (nein, nicht ein einzelnes Exemplar, sondern das gesamte Haus), sorgt das schon bei dem ein oder anderen für Irritationen. Ob Jeff Bezos' Kauf der *Washington Post* oder der Einstieg des Software-Ehepaars Silke und Holger Friedrich in die *Berliner Zeitung*, immer schwingt ein Hauch der Befremdlichkeit mit. Kai Rehländer hat sich das Phänomen genauer angesehen (Seite 14 ff.).

Medienexperte Albrecht Ude analysiert, wie sorglos wir alle mit unseren Daten im Internet umgehen. Und das aus reiner Bequemlichkeit. Dass wir selbst Unternehmen und auch Behörden freiwillig den Zugriff auf unsere Daten gewähren, zeigt Udes Beitrag ab Seite 20.

Welches medienpolitische Engagement, welche berufsbezogenen Leistungen bieten eigentlich DPV und bdfj ihren Mitgliedern? Wir nehmen uns die Zeit, dem geschätzten Leser die wirksame Unterstützung von Journalisten näher vorzustellen. Den Anfang machen wir in dieser Ausgabe mit der Existenzgründungsberatung (Seite 24). In loser Folge legen wir in den kommenden Ausgaben des **journalistenblatt** das gesamte Leistungsspektrum genauer dar.

Darüber hinaus halten wir noch viele weitere Informationen für Sie in diesem Heft bereit.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.
Ihre Redaktion des **journalistenblatt**

www.journalistenblatt.de

Inhaltsverzeichnis

4 **Fotografinnen an der Front**
Entgegen der Vorstellung, die Kriegsfotografie sei von Männern dominiert, gibt es eine lange Tradition von Kriegsfotografinnen

10 **Das Lügen geht weiter**
Selbst nach der Abstimmung über die EU-Urheberrechtsreform darf die Regierung den Plänen zum Leistungsschutzrecht nicht final zustimmen

13 **Impressum**

14 **Ich kauf mir eine Zeitung**
Mein Haus, mein Sportverein, meine Zeitung. Nicht nur in den USA investieren Branchenfremde in Print, obwohl die Rahmenbedingungen schlecht sind

16 **Darf man so was drucken?**
Kaum erfunden, schon zensiert: Die Geschichte der ersten Zeitung der Welt

20 **In den Fängen der Bequemlichkeit**
Ob E-Mail, Cloud oder die App-Nutzung, wir gehen zu leichtfertig mit unseren Daten um. Auch kritische Journalisten können sich nicht sicher fühlen

24 **Erfolgreich gründen als Journalist – mit Unterstützung der Existenzgründungsberatung**
Der Trend zum selbstständigen „Medienunternehmer" hält ungebrochen an

25 **Das International Press Institute unterstützt von Online-Angriffen betroffene Journalisten**

25 **PressCreditCard mit neuem Versicherer**

26 **Coworking & Co. – Wie Freelancer günstig starten**
Die moderne Arbeitswelt der „Digital Nomads" ermöglicht es Medienschaffenden fast ohne Fixkosten ein selbstständiges Leben zu beginnen

28 **Impressionen vom Presseball 2020**

30 **Photoshop-Sprechstunde**
Wie verwandelt man ein sonniges in ein regnerisches Motiv

32 **Effektiver Schutz gegen Hasskriminalität**
Das Strafgesetzbuch (StGB) verbietet Beleidigung und Körperverletzung schon seit 1871 unter Androhung von Strafe

34 **Urteile in Sachen Medien- und Presserecht**
Welcher Prominente darf wann oder wo abgelichtet werden, wann dürfen Redaktionsräume durchsucht werden?

38 **Sind Geschäftsreisen mit dem Ehepartner als Betriebsausgaben abzugsfähig?**
Die Begleitung durch den Ehepartner ist reine Privatsache. Die Kosten müssen aufgeteilt werden

39 **Engagement – RückBLENDE**

Titelfoto: © Christine Spengler, Paris

Fotografinnen an der Front

Von Anne-Marie Beckmann und Felicity Korn

Entgegen der weitläufigen Vorstellung, die Kriegsfotografie sei ein von Männern dominiertes Berufsfeld, gibt es eine lange Tradition von in Kriegsgebieten tätigen Fotografinnen. Sie haben mit derselben Selbstverständlichkeit wie ihre männlichen Kollegen weltweit Krisen dokumentiert und unser Bild vom Krieg maßgeblich mitgeprägt. Der Bildband „Kriegsfotografinnen an der Front. Von Lee Miller bis Anja Niedringhaus" präsentiert rund 120 Arbeiten von acht Fotografinnen aus den letzten 80 Jahren.

Catherine Leroy
US-Helikopter über Reisfeldern;
Mekong-Delta, Vietnam, um Januar 1967

© Dotation Catherine Leroy

Sechs Wochen lang schrieb Anja Niedringhaus ihrem Chef bei der European Pressphoto Agency jeden Tag einen Brief, bis er ihr endlich erlaubte, als Fotografin aus dem Balkankrieg zu berichten.[1] Auch Christine Spengler bemerkt in ihren Erinnerungen, dass sie es als Frau zu Beginn nicht leicht gehabt habe, bis sie von den männlichen Kollegen ernst genommen wurde, und sie sich deren Anerkennung hart habe erarbeiten müssen.[2] Meist in der Minderheit tätig, stellten sowohl der Weg zur akkreditierten Kriegsfotografin als auch ihr Arbeitsalltag lange Zeit eine besondere Herausforderung für die Fotografinnen dar. Dennoch gibt es eine lange Tradition an Bildreporterinnen, die mit ihren Einsätzen dazu beigetragen haben, dass sich in den letzten Jahrzehnten vermehrt Frauen unter den profiliertesten Kriegsberichterstattern finden, auch an vorderster Front.

Im Gegensatz zu den Bildern ihrer männlichen Kollegen ist ihr Werk bisher kaum ausreichend in Publikationen, Forschungsprojekten oder Ausstellungen gewürdigt worden. Der wesentliche Beitrag, den sie zur Kriegsberichterstattung geleistet haben, ist daher vielen immer noch nicht bekannt. Unser Bild vom Krieg – der bis heute vornehmlich männlich konnotiert ist – wurde auch von Frauen maßgeblich geprägt.

Die Frauen im allgemeinen Bild vom Krieg zugewiesene Rolle, vor allem als Opfer wahrgenommen zu werden, durchbrechen die Fotografinnen, indem sie als Akteure auftreten. Bis heute stoßen sie daher immer noch häufig auf Unverständnis, auch beim Personal der militärischen Einheiten. Dort sind viele nach wie vor der Meinung, dass Kampfschauplätze keine angemessenen Einsatzorte für Frauen seien. Hinsichtlich des Umgangs mit den Zivilisten beschreiben es einige der Kriegsfotografinnen jedoch auch als durchaus förderlich, als Frau in Krisengebieten tätig zu sein. So gelingt es ihnen eher als männlichen Fotoreportern, uneingeschränkten Zugang zu Familien und Betroffenen zu erhalten. Auffällig ist dieser Vorteil besonders in patriarchali-

Es gibt eine lange Tradition an Bildreporterinnen, die mit ihren Einsätzen dazu beigetragen haben, dass sich in den letzten Jahrzehnten vermehrt Frauen unter den profiliertesten Kriegsberichterstattern finden, auch an vorderster Front.

Catherine Leroy
US-Marinesanitäter Vernon Wike neben einem sterbenden US-Marine während der Schlacht um Hügel 881 bei Khe Sanh; Südvietnam, April-Mai 1967
© Dotation Catherine Leroy

Anja Niedringhaus
Afghanische Männer auf einem Motorrad überholen kanadische Soldaten auf einer Patrouille im Bezirk Panjwayi; Salavat, Afghanistan, September 2010
Kunstpalast, Düsseldorf © picture alliance/AP Images

schen Kulturen, in denen die Fotografinnen nicht als Bedrohung wahrgenommen werden und sich deshalb unauffälliger bewegen können, was ihnen unter anderem erlaubt, auf Frauen und Kinder zuzugehen. Sie schaffen Aufnahmen, in denen die Porträtierten – das kann man besonders bei den Bildern von Christine Spengler sehen – nicht nur als Betroffene, sondern auch als mutige Kämpferinnen gezeigt werden.

Die Amerikanerin Susan Meiselas hat ihre gefühlte „Unsichtbarkeit" im Bürgerkrieg von Nicaragua als große Hilfe geschildert, die es ihr gestattet habe, das Leben der Bevölkerung inmitten des Konflikts möglichst authentisch darstellen zu können.[3] Dies mag wohl einer der Gründe sein, warum viele der Fotografinnen ihren Blick nicht nur auf das direkte Kriegsgeschehen, sondern auf dessen Auswirkungen auf die Zivilisten richten. Ein weiterer Grund liegt sicherlich in der leichteren Identifikation mit den vom Krieg betroffenen Frauen in den Krisenregionen. Viele der Fotoreporterinnen dürften auch mit der dort stattfindenden sexuellen Gewalt gegen Frauen konfrontiert und für diese anders sensibilisiert worden sein als ihre männlichen Kollegen. Symptomatisch für den Umgang mit der Problematik ist, dass sie sich nicht in den Bildern wiederfindet und die Erfahrung hiermit auch kaum in den Notizen oder Interviews der Fotografinnen erwähnt wird.

Fotografinnen an der Front
Anne-Marie Beckmann;
Felicity Korn (Hrsg.)
ISBN: 978-3-7913-5863-5
Preis: 35 Euro
www.randomhouse.de

Die Beweggründe, in Kriegs- und Krisengebieten zu arbeiten, variieren bei den Fotojournalistinnen. Abenteuerlust gehört ebenso dazu wie die Suche nach intensiven Gefühlen und der Wunsch, mit ihren Bildern vom Grauen des Krieges zu berichten und Aufklärung zu betreiben. Doch die Realität holt sie oft ein: Viele Fotografinnen leiden nach ihren Einsätzen unter posttraumatischen Belastungen. Lee Miller und Catherine Leroy waren hiervon besonders betroffen. Der Rückzug aus der Kriegsfotografie bedeutet für manche finanzielle Einbußen. So ist Françoise Demulder mangels Einkommen oder Rücklagen auf die Unterstützung durch ihre Kollegen in Form einer Benefizauktion angewiesen, um die Behandlung ihrer Krebskrankheit finanzieren zu können. Ihre Berufswahl bedeutet für die meisten der Fotografinnen den Verzicht auf stabile Partnerschaften oder gar Familiengründung. Diese Einschränkungen treffen sie meist mehr als ihre männlichen Kollegen. Jede der Fotografinnen ist bereit, für den Be- ▶

ruf ans Äußerste zu gehen, und viele zahlen dafür einen hohen Preis – Gerda Taro und Anja Niedringhaus sogar mit ihrem Leben.

Fotojournalistinnen bedienen sich, ebenso wie ihre männlichen Kollegen, verschiedenster Bildstrategien und Erzählformen: Jede von ihnen steht für einen eigenen Stil, in dem die Geschichten der Konflikte aus ihrer jeweiligen Perspektive wiedergegeben werden. Auch die Fotografinnen begleiten die Kampfhandlungen direkt und machen Aufnahmen von Verwundeten und Leichen, die den Betrachter nicht schonen. Ihre Herangehensweisen changieren zwischen der Wahrung sachlicher Distanz, unmittelbarer Direktheit und persönlicher Anteilnahme.

Als Anja Niedringhaus Anfang der 1990er-Jahre ihren ersten Einsatz als Fotografin in Sarajevo absolviert, fotografiert sie noch in Schwarz-Weiß und analog. Im Laufe ihrer langjährigen Tätigkeit in zahlreichen Konfliktgebieten wechselt sie jedoch zur digitalen Technik, und ihre Bilder werden – so verlangt es der Markt – zunehmend farbig. Beim Erfassen eines erlebten Moments und Gestalten des Bildausschnitts denkt sie jedoch weiterhin in Schwarz-Weiß, wie sie selbst 2001 in einem Interview verrät.[4] Erstaunlich in Niedringhaus' Werk ist die Ruhe, die ihre Fotografien ausstrahlen, unabhängig davon, wie hektisch der festgehaltene Moment gewesen sein mag. Egal ob sie

Susan Meiselas
Die traditionelle Tanzmaske der Indios aus Monimbó wurde im Kampf gegen das Somoza-Regime von den Rebellen genutzt, um ihre Identität zu verbergen; Nicaragua, 1978
© Susan Meiselas/Magnum Photos

Carolyn Cole
Dutzende Leichen werden in einem Massengrab am Rande von Monrovia beigesetzt, Liberia, August 2003
© Carolyn Cole, Los Angeles

Carolyn Cole
Ein von Einschüssen durchlöchertes Bild von Saddam Hussein wird kurze Zeit nach Einnahme Bagdads durch US-amerikanische Truppen übermalt. Irak, April 2003
© Carolyn Cole, Los Angeles

Soldaten, Verletzte oder spielende Kinder fotografiert, Niedringhaus wahrt dabei immer die angemessene Distanz, die ihren Respekt für die Menschen, denen sie begegnet ist, zum Ausdruck bringt.

Alle acht im Bildband präsentierten Fotografinnen haben in renommierten Zeitungen und Magazinen publiziert, und die meisten von ihnen sind vielfach ausgezeichnet worden. Manchen wurde für ihre Arbeiten erst dann große Aufmerksamkeit zuteil, als sie bereits verstorben waren – so wie Gerda Taro, die nach ihrem sehr frühen Tod an der Front als mutige Abenteurerin, die sich für die Spanische Republik eingesetzt hatte, gefeiert wurde. Die enge Zusammenarbeit mit Robert Capa und die Entscheidung, zunächst die Fotos von beiden unter dem erfundenen Namen von Capa zu vermarkten, führten dazu, dass viele Arbeiten von Gerda Taro für lange Zeit ihm zugeschrieben wurden. Ein Jahr nach Capas Tod 1954 wurde unter seinem Namen einer der renommiertesten Preise für Fotojournalisten ins Leben gerufen, die Robert-Capa-Goldmedaille. Es sollte jedoch noch über 20 Jahre dauern, bis sie einer Fotografin zugesprochen wurde.

Catherine Leroy erhielt die Auszeichnung schließlich 1976 für ihre Berichterstattung aus dem Libanonkrieg als Anerkennung für die weltweit beste Fotoreportage. Nur ein Jahr später wurde die erste Frau mit dem zweiten wichtigen fotojournalistischen Preis, dem ebenfalls 1955 gegründeten World Press Award, gewürdigt: Françoise Demulder, die von der Jury für ihr Foto des Kampfs um das Viertel Karantina in Beirut ausgewählt wurde. Für ihre Dokumentation des Aufstands in Nicaragua wurde Susan Meiselas 1979 mit der Robert-Capa-Goldmedaille geehrt, da ihre Aufnahmen erheblich dazu beigetragen hatten, dass die internationale Medienwelt auf die verheerende Situation in dem kleinen südamerikanischen Land aufmerksam wurde. Mit dieser renommierten Auszeichnung wurde 2003 auch Carolyn Cole für ihre Reportage aus der besetzten Geburtskirche in Bethlehem geehrt. Ein Jahr später wurde ihr der Pulitzerpreis für ihre Fotografien aus dem Bürgerkrieg in Liberia verliehen. Auch Anja Niedringhaus erhielt 2005 gemeinsam mit weiteren Kollegen für ihre Berichterstattung aus dem Irak diesen Preis für hervorragende Leistungen auf journalistischem Gebiet.

Anne-Marie Beckmann *ist Kunsthistorikerin und Kuratorin. Ab 1999 hat sie die Fotografie-Sammlung und das kulturelle Programm der Deutschen Börse verantwortet. Sie lehrt Fotografie an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach. Seit August 2015 ist sie Direktorin der Deutsche Börse Photography Foundation.*

Felicity Korn *ist Kunsthistorikerin und Kuratorin. Sie war in der Abteilung Kunst der Moderne des Städel Museums von 2012 bis 2017 tätig. Seit Oktober 2017 ist sie Referentin des Generaldirektors am Kunstpalast, Düsseldorf.*

Fußnoten

1 Michael Kamber, *Bilderkrieger. Von jenen, die ausziehen, uns die Augen zu öffnen. Kriegsfotografen erzählen*, Hollenstedt 2013, S. 167ff.
2 Christine Spengler, *Une femme dans la guerre*, Paris 1991, S. 21ff.
3 Kristen Lubben. „An Interview with Susan Meiselas", in: *Susan Meiselas. in History*, hrsg. von ders., Ausst.-Kat. International Center of Photography, New York, Göttingen 2008, S. 115–121, hier S. 118.
4 Andreas Bee und Anja Niedringhaus, „Über das Fotografieren vor Ort. Ein Gespräch", in: *Anja Niedringhaus Fotografien*, hrsg. vom Museum für Moderne Kunst, Frankfurt am Main, Ausst.-Kat. Museum für Moderne Kunst, Frankfurt am Main, 2001, S. 139–159, hier S. 149.

Leistungsschutzrecht

Das Lügen geht weiter

Eine Analyse von Friedhelm Greis

Selbst nach der Abstimmung über die EU-Urheberrechtsreform gehen die „Lügen für das Leistungsschutzrecht" weiter. Auf dieser Basis darf die Regierung den Plänen zum Leistungsschutzrecht nicht final zustimmen.

Wer erwartet hatte, dass die Verlage nach der Abstimmung über die EU-Urheberrechtsreform auf Falschbehauptungen zum Leitungsschutzrecht verzichten würden, sieht sich nach den jüngsten Äußerungen von Mathias Döpfner eines Besseren belehrt. In Interviews auf *Meedia.de* und seinem Hausblatt Welt lieferte der Vorstandschef des Axel-Springer-Verlags im Frühjahr 2019 weiter Material für die Sammlung des Medienjournalisten Stefan Niggemeier unter der Überschrift *„Lügen für das Leistungsschutzrecht"*. Was diese Kampagne vor allem bedenklich macht: Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) hat inzwischen eingeräumt, dass er den Uploadfiltern auf EU-Ebene zugestimmt hat, um *„wenigstens das Leistungsschutzrecht"* zu retten.

Das Döpfner-Interview auf *Meedia.de* enthielt damals so viele Falschbehauptungen und Verdrehungen, dass man gar nicht weiß, wo man mit den Richtigstellungen anfangen soll. Zudem ist es sehr entlarvend, was die eigentlichen Ziele des neuen Leistungsschutzrechts betrifft. Diese Aussagen sollten die Politik aufhorchen lassen, denn sie stellen die Funktionsweise der Presse und die Meinungsfreiheit infrage.

> Selbst wenn größere Angebote wie *T-Online, Focus Online* oder *Spiegel Online* ebenfalls über die VG Media ihre Rechte durchsetzen wollten, würde Axel Springer immer noch am meisten vom Leistungsschutzrecht profitieren.

1. Blogger profitieren besonders von der Reform

In den beiden Interviews auf Meedia.de ging Döpfner mit der Behauptung hausieren: *„Gerade Blogger, kleinere und mittlere Verlage profitieren ebenfalls von der Reform, weil sie sonst gar nicht in der Lage wären, aus eigener Kraft mit den Plattformen zu verhandeln und ihre Rechte durchzusetzen."* Doch *„gerade Blogger"* sind ausdrücklich vom europäischen Leistungsschutzrecht ausgenommen.

Sie erfüllen zum einen nicht die Definition der *„Presseveröffentlichung"* in Artikel 2 der Richtlinie*, wonach nur eine solche Textsammlung geschützt ist, die *„auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird"*. Zum anderen heißt es in Erwägungsgrund 56 ausdrücklich: *„Auch sollte dieser Schutz nicht für Internetseiten wie etwa Blogs gelten, die im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags stattfindet, Informationen zur Verfügung stellen."*

2. Axel Springer profitiert nicht besonders von der Reform

Döpfner bezeichnete in dem Interview den *„Vorwurf"*, dass Axel Springer besonders von der neuen Regelung profitieren würde, als *„absurd"*. Das ist er aber nicht. Denn die Vergütungen der Verwertungsgesellschaft (VG) Media richten sich zu 98 Prozent an den Klickzahlen der IVW aus. Daher würden die Angebote des *Axel-Springer-Verlages* wie *Bild.de, Welt.de* und viele weitere derzeit fast zwei Drittel der Einnahmen nach dem deutschen Leistungsschutzrecht verbuchen. Kleine und mittlere Verlage würden kaum vom Leistungsschutzrecht profitieren, falls es jemals zu nennenswerten Lizenzzahlungen kommen sollte. Absurd ist wohl eher der Versuch, Blogger und kleine Verlage mit wenig Internet Traffic als besondere Profiteure des Leistungsschutzrechts darzustellen. Selbst wenn größere Angebote wie *T-Online, Focus Online* oder *Spiegel Online* ebenfalls über die VG Media ihre Rechte durchsetzen wollten, würde *Axel Springer* immer noch am meisten vom Leistungsschutzrecht profitieren. Der Anteil kleinerer Verlage würde noch stärker sinken.

3. Mitbewerber und Google klauen Content

Döpfner hält auch nach der Abstimmung unverdrossen an der Aussage fest, dass Suchmaschinen wie Google die Inhalte von Verlagen eins zu eins übernähmen. Inzwischen geht er aber noch weiter und dehnt dies sogar auf zahlungspflichtige Inhalte aus. *„Umgehungen wie bisher üblich – auf Bildplus muss ich zahlen, aber bei einem Wettbewerber oder bei Google News bekomme ich den gleichen Text kostenlos – werden schwieriger."* Das ist gleich in mehrfacher Hinsicht falsch und entlarvend. Denn zum einen ist es mitnichten so, dass andere Medien oder Suchmaschinen *„den gleichen Text"* einer Zeitung kostenlos wiedergeben können. Das stellt schon jetzt eine Urheberrechtsverletzung dar. Zum anderen unterscheidet die Urheberrechtsrichtlinie in keiner Weise zwischen zahlungspflichtigen und kostenlosen Inhalten im Netz. Worum es Döpfner geht: Der *Axel-Springer-Verlag* ärgerte sich in den vergangenen Jahren über das Vorgehen von *Focus Online*, Artikel von *Bildplus* redaktionell auszuwerten. Mit einer Klage wehrte sich der Verlag dagegen, *„dass Focus Online systematisch exklusive* ▶

Zeitschriftentage beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ): Dr. Mathias Döpfner, Vorstandsvorsitzender Vorstand Zeitungen beim Axel-Springer-Verlag hört der Rede der designierten Bundeskanzlerin zu

Foto: d-foto/Bernd Lammel

Bezahl-Inhalte von Bildplus abschreibt und zum Teil des eigenen Geschäftsmodells macht, das Journalismus reichweitenorientiert vermarktet". Der Streit wurde Ende 2017 außergerichtlich beigelegt.
Der *Burda-Verlag* hatte als das Ziel des *Axel-Springer-Verlags* vermutet, *„Informationen zu monopolisieren, die hinter der Paywall von Bildplus veröffentlicht wurden, um sie besser vermarkten zu können"*. Dies widerspreche dem grundgesetzlich geschützten Recht der Informations- und Meinungsfreiheit, zitierte *Meedia.de* aus der Klageerwiderung. Zudem sei das Zitieren fremder und eigener Inhalte branchenüblich und werde auch von der *Bild*-Gruppe täglich praktiziert.

Es ist unklar, warum es laut Döpfner nun *„schwieriger"* werden soll, die Artikel anderer Medien redaktionell auszuwerten. So heißt es in Erwägungsgrund 57 zu den Rechten der Verlage ausdrücklich: *„Sie gelten außerdem nicht für in Presseveröffentlichungen angeführte reine Fakten."* Wer also das Zitatrecht korrekt anwendet und in einem anderen Medium wiedergibt, was beispielsweise ein Erotikproduzent auf *Bildplus* über das Porno-Geschäft erzählt, sollte nicht gegen das Leistungsschutzrecht verstoßen. Falls Döpfner das anders sieht, würde das in der Tat dem grundgesetzlich geschützten Recht der Informations- und Meinungsfreiheit widersprechen.

4. Google hat den Verlagen mit Auslistung gedroht

Die nächste Falschaussage betrifft das Vorgehen Googles nach der Einführung des deutschen Leistungsschutzrechts. Nach Aussage Döpfners ist das Recht von Google *„ausgehebelt"* worden, weil den Verlagen angedroht wurde, *„dass ihre Texte, Fotos und Videos ausgelistet werden"*. Das trifft jedoch nicht zu. Auf Anfrage von *Golem.de* teilte der Suchmaschinenkonzern mit: *„Im Jahr 2014 hat die VG Media als Vertreterin einiger deutscher Verlage rechtliche Schritte wegen der vermeintlich unerlaubten Nutzung kurzer Textabschnitte (Snippets) in Googles Diensten angedroht. Google hat darauf den betreffenden Verlagen angeboten, die betreffenden Snippets zu entfernen, gleichzeitig aber Schlagzeilen und Links zu den betreffenden Artikeln unverändert in seinen Diensten anzuzeigen. Es stand zu keinem Zeitpunkt zur Debatte, die Inhalte von Verlagen ganz aus den Diensten zu entfernen. Google hat weder damit ‚gedroht', noch diesen Schritt vollzogen."*

Döpfner versucht mit der Behauptung die Tatsache zu verschleiern, dass das Leistungsschutzrecht in Deutschland gescheitert ist. Sein eigener Verlag erteilte Google schließlich eine Gratislizenz, weil den Medien sonst hohe Einnahmen durch den zugeführten Traffic entgangen wären.

Es ist leider zu befürchten, dass Döpfner mit den erwähnten Behauptungen auch bei der Bundesregierung für das europäische Leistungsschutzrecht geworben hat.

5. Verlage erzielen mehr Umsätze ohne Google News

Sehr aufschlussreich sind auch Döpfners Aussagen zur Einstellung von *Google News* in Spanien. *„Für die spanischen Verleger war das sehr positiv. Der Traffic brach für alle in absoluten Zahlen ein. Aber der direkte Traffic auf den Angeboten der Verlage nahm drastisch zu. Und der konnte wesentlich besser monetarisiert werden. Wirtschaftlich haben die Verlage in Spanien deutlich profitiert"*, sagte er gegenüber *Meedia.de*. Woher Döpfner diese Erkenntnisse hat, ist unklar. Auf Nachfrage von *Golem.de*, was die Quelle für diese Behauptungen sei, hat der *Axel-Springer-Verlag* damals

Foto: d-foto/Bernd Lammel

Dr. Mathias Döpfner spricht auf der Aktionärsversammlung der Axel Springer AG in Berlin

nicht reagiert. Aus einer Studie der EU-Kommission (PDF zum Download am Ende des Artikels) zu den Auswirkungen des spanischen Leistungsschutzrechts geht das nicht hervor. Darin wird lediglich der Rückgang des Traffics konstatiert.

Mit seiner Behauptung unterstützt Döpfner aber die Vermutung, dass es Verlagen wie *Axel Springer* am Ende gar nicht darum geht, von Suchmaschinen wie Google eine Lizenz zu bekommen. Vielmehr wäre es ihnen wohl lieber, das Geschäft von Newsaggregatoren oder gar Suchmaschinen kaputtzumachen, um mehr direkten Traffic auf ihre Startseite zu lenken. Entsprechend äußerte sich im Dezember 2017 ein Experte im Europaparlament. *„Das vordringlichste Ziel des Gesetzes besteht darin, solche Geschäfte zu verhindern, dass es sie einfach nicht mehr gibt"*, sagte der Anwalt und Jura-Professor Thomas Höppner und fügte hinzu: *„Der Zweck besteht nicht darin, Lizenzeinnahmen zu bekommen."*

Das ginge jedoch vor allem zulasten der kleineren Verlage und neuer Medien, wie das Beispiel Spanien gezeigt hat. Die Europaabgeordnete Julia Reda kommentierte dies auf Anfrage gegenüber Golem.de mit den Worten: *„Die Aussagen von Döpfner machen erneut klar: Beim Leistungsschutzrecht geht es Springer überhaupt nicht darum, Lizenzgebühren von Google oder Facebook einzuholen, sondern kleinere Aggregatoren und innovative Nachrichtenangebote vom Markt zu verdrängen. Darunter leidet nicht nur der Informationszugang, sondern auch kleinere Verlage, die besonders auf Links auf sozialen Medien und Co. angewiesen sind, um ihr Publikum zu erreichen. Somit ist klar, das Leistungsschutzrecht ist ein Instrument, um Medienvielfalt zu zerstören."*

Zwar schließt das europäische Leistungsschutzrecht eine Gratislizenz von Medien nicht aus. Doch angesichts der Äußerungen Döpfners ist zu erwarten, dass die großen Verlage ebenso wie in Deutschland nichts unversucht lassen werden, dass Google auch solche Medien extrem verkürzt in den Suchergebnissen anzeigen muss, die nichts gegen eine Anzeige von Snippets einzuwenden haben.

Darüber hinaus gilt das europäische Leistungsschutzrecht nicht nur für Suchmaschinen, sondern für alle Internetanbieter. Auch bei Facebook, Twitter oder anderen Diensten könnte das Teilen von Überschriften und kurzen Teasern stark eingeschränkt werden. Hier

dürfte das Kalkül dahinterstecken, die Nutzer stärker an die eigene Marke zu binden und sie nicht über Intermediäre auf Inhalte aufmerksam zu machen.

Was sagte Döpfner zu Altmaier?

Es ist leider zu befürchten, dass Döpfner mit den erwähnten Behauptungen auch bei der Bundesregierung für das europäische Leistungsschutzrecht geworben hat. Mit Kanzleramtschef Helge Braun (CDU) soll er im Frühjahr 2019 direkt telefoniert haben, als die europäische Einigung auf der Kippe stand. Um das Leistungsschutzrecht zu retten, soll Altmaier seine Forderung nach stärkeren Ausnahmen für Startups beim Thema Uploadfilter aufgegeben haben.

Die Bundesregierung hatte bei der finalen Abstimmung am 15. April 2019 im Ministerrat noch eine letzte Gelegenheit, sich gegen die Reform auszusprechen. Kurioserweise fiel die Zustimmung auf einem Agrarministertreffen.

Das heißt: Die CDU-Politiker haben eine Regelung, die sie bei der Umsetzung in Deutschland ausdrücklich umgehen wollen, nur deswegen akzeptiert, um eine andere Regelung zu ermöglichen, die führende Lobbyisten mit Hilfe von permanenten Falschaussagen verteidigen. Mit welchen Aussagen Döpfner bei Altmaier für das Leistungsschutzrecht geworben hat, wollte das Ministerium nicht mitteilen. *„Sofern die Gespräche nicht presseöffentlich stattfinden, sind sie intern, weshalb wir über konkrete Termine und Inhalte keine Auskunft geben"*, teilte eine Sprecherin mit.

Politiker sollte es jedoch stutzig machen, wenn Forderungen aus der Wirtschaft vor allem auf der Basis von Falschaussagen untermauert werden, die durch ihre permanente Wiederholung nicht zutreffender werden. Zumindest die Netzpolitiker der Union wie Dorothee Bär (CDU), Thomas Jarzombek und Tankred Schipanski (CDU) lehnen das Leistungsschutzrecht daher ab. Warum die SPD in Person der Ex- Justizministerin Katarina Barley den Plänen zugestimmt hat, obwohl sie selbst vor den negativen Auswirkungen des Leistungsschutzrechts warnte, ist nicht verständlich.

Die Bundesregierung hatte bei der finalen Abstimmung am 15. April 2019 im Ministerrat noch eine letzte Gelegenheit, sich gegen die Reform auszusprechen. Kurioserweise fiel die Zustimmung auf einem Agrarministertreffen. Dass die frühere Journalistin und deutsche Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU) sich gegen die großen Verlage wendet, war hingegen nicht zu erwarten. Damit dürfte Döpfner seine Lektion gelernt haben: Man muss nur oft genug falsche Aussagen wiederholen, um am Ende doch seine Ziele zu erreichen.

Nachtrag: Das auf *Meedia.de* veröffentlichte Interview wurde aus dem *Springer*-Intranet übernommen.

* Änderungsantrag 271 zum Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (PDF)

IMPRESSUM

Herausgeber
Journalistenzentrum Deutschland
Trägerverbände sind der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten sowie die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten. Der DPV ist die tariffreie Spitzenorganisation der hauptberuflichen Journalisten in Deutschland. Die bdfj ist die größte Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten in Deutschland.

Redaktion
Journalistenzentrum Deutschland
Red. journalistenblatt
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@journalistenblatt.de
www.journalistenblatt.de

Chefredaktion
Christian Laufkötter
Stellv. Chefredakteur
Guido M. Sdrenka
Ständige redaktionelle Mitarbeiter
Walther Bruckschen, Mirjam Büttner, Martina Haan, Nicole Herrmann, Olaf Kretzschmar, Gabriele Krink, Shams Ul-Haq, Christian Zarm. Freie Redakteure sind in ihren jeweiligen Artikeln gekennzeichnet.

Mantelproduktion Verlag
Berliner Journalisten Verlagsgesellschaft
Schönhauser Allee 122
D-10437 Berlin
Tel. 030/28 50 43 33
Fax 030/28 50 43 34

Fotos
siehe jeweiliger Bildnachweis.

Mediadaten
Das Medienmagazin journalistenblatt veröffentlicht keine gewerblichen Werbeanzeigen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand
Hamburg

V.i.S.d.P.
Andreas Christensen

Erscheinungstermine
Das Medienmagazin journalistenblatt erscheint jedes Jahr im Februar, Mai, August und November. Bei besonderen Anlässen kann der Erscheinungstermin abweichen.

Bezug/Preis
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft von DPV und bdfj ohne Aufpreis enthalten. Adressänderungen sind den Berufsverbänden bitte umgehend mitzuteilen.

Archiv und Nachbestellung
Unter www.journalistenblatt.de sind alle Ausgaben des Medienmagazins archiviert und, wenn nicht vergriffen, für Mitglieder als Print kostenfrei nachbestellbar.

www.journalistenblatt.de

Die Veröffentlichungen externer Autoren geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte oder Bilder und Illustrationen kann keine Haftung übernommen werden. In diesem Medienmagazin werden die weibliche und die männliche Form gleichzeitig gemeint, wenn nicht anders gekennzeichnet. Der Nachdruck ist, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Ich kauf mir eine Zeitung

Von Kai Rehländer

Mein Haus, mein Sportverein, meine Zeitung. Nicht nur in den USA investieren Branchenfremde in Print, obwohl die Rahmenbedingungen schlecht sind. Mittlerweile sind sich einige US-amerikanische Bundesstaaten der mangelnden Versorgung mit Lokalnachrichten bewusst geworden. So fördert New Jersey lokale Berichterstattung mit zwei Millionen Dollar.

Die 1990er-Jahre waren die Zeit der markigen Worte in der Medienszene. Ex-*Spiegel*-Chef Erich Böhme tönte, aus der vornehmlich im Osten gelesenen *Berliner Zeitung* die Hauptstadtzeitung und die deutsche *Washington Post* machen zu wollen. Den Umzug der Bundesregierung in die Stadt an Spree und Havel im Jahr 1999 erlebte der 2009 verstorbene Ex-*Sat1*-Polittalker („*Talk im Turm*") noch. Die Metamorphose der *Berliner Zeitung* in die deutsche Washington Post vollzog sich indes im Herbst 2019, und zwar vollkommen anders, als es sich die Medienmanager vor fast 30 Jahren je vorstellen konnten. Denn die Gemeinsamkeiten zwischen der mächtigsten US-Zeitung und dem deutschen Blatt liegen nicht in der inhaltlichen Relevanz, sondern in der Eigentümerstruktur. Die *Washington Post* wurde bereits 2013 von einer Privatperson übernommen: Amazon-Gründer Jeff Bezos zahlte 250 Millionen US-Dollar für das amerikanische Renommierblatt. Die *Berliner Zeitung* wurde im September vom Unternehmer-Ehepaar Silke und Holger Friedrich (mit Software zu Geld gekommen) übernommen, nachdem sich die Familie DuMont aus dem Zeitungsgeschäft zurückziehen wird, das sie seit 1802 betreibt.

Während es Jeff Bezos bei der *Washington Post* um zusätzliche Reichweite für Versandgeschäft, Digitalisierung, Technologieentwicklung und -verkauf ging, hat das Berliner Investoren-Ehepaar auch durchweg altruistische Motivationen. „Wir verstehen diesen Schritt als zivilgesellschaftliches Engagement in bewegten Zeiten und freuen uns auf diese Aufgabe sowie die Zusammenarbeit mit dem Team", sagte Silke Friedrich. Neben der *Berliner Zeitung* gehören noch der *Berliner Kurier,* das *Berliner Abendblatt*, das Portal *Berlin.de,* eine Corporate-Publishing-Agentur und die Berliner Zeitungsdruckerei zum Paket, das für eine – dem Vernehmen nach – zweistellige Millionensumme zum Verkauf stand.

So kann zumindest ein Teil der *DuMont*-Zeitungen weitergeführt werden. Für den *Kölner Express*, den *Kölner Stadt-Anzeiger,* die *Kölnische Rundschau,* die *Mitteldeutsche Zeitung* und die *Hamburger Morgenpost* haben sich noch keine Abnehmer gefunden. In den Mediendiensten wurde munter darüber spekuliert, dass die beiden verbliebenden großen Zeitungskonzerne *Funke* und *Madsack* die Resteverwertung übernehmen werden und Printredaktionen wie die der *Hamburger Morgenpost* schnellstmöglich abwickeln.

Die *Washington Post* und die *Berliner Zeitung* sind nur zwei Beispiele, wie branchenfremde Einzelpersonen weltweit versuchen, herkömmliche Tageszeitungen zu erhalten, während sich herkömmliche Druck- und Medienkonzerne aus dem Stammgeschäft zurückziehen. *Gruner und Jahr* verkloppte zum Beispiel bereits um die Jahrtausendwende sämtliche Beteiligungen an deutschen Tageszeitungen, Springer überließ das Tageszeitungsgeschäft – bis auf die *Bild*-Gruppe und den stets defizitären konservativen Ideologieträger Welt – und die regionalen Tageszeitungen zusammen mit den Zeitschriften dem Medienkonzern *Funke* (ehedem *WAZ*). Die Redaktionen von *Bild* und *Welt* werden im Zuge des Einstiegs vom Finanzinvestor KKR noch weiter ausgedünnt, und es wird laut darüber nachgedacht, aus dem Tageszeitungsauflagenkönig *Bild* einen eigenen Fernsehsender zu machen.

Die Gesamtauflage der deutschen Tageszeitungen ist seit fast 30 Jahren kontinuierlich am Fallen. Gingen 1991 noch 27,3 Millionen Exemplare täglich über die Ladentheken oder wurden in die Briefkästen gestopft, wurden im Frühjahr 2019 gerade noch 13,6 Millionen Tageszeitungen verkauft. Insgesamt gibt es in Deutschland noch 312 regionale Tageszeitungen mit einer Auflage von 10,8 Millionen, sieben überregionale Tageszeitungen mit rund 895 000 verkauften Exemplaren täglich und acht Boulevardzeitungen mit einer Auflage von 1,8 Millionen, darunter die *Bild* mit 1,5 Millionen. (Quelle: IVW, 1. Quartal 2019). Die nackten Zahlen sind erschreckend. Dennoch erreichen die gedruckten Tageszeitungen insgesamt 55,8 Prozent der Bevölkerung über 14 Jahre. Die regionalen Tageszeitungen liegen bei 46,4 Prozent Reichweite. Die Hälfte der Bevölkerung lässt sich also einmal am Tag in gedruckter Form über das Geschehen in der Welt und in der lokalen Umgebung informieren. Das Durchschnittsalter der Leser regionaler Zeitungen liegt bei mehr als 55 Jahren.

Das konservative Druckerzeugnis *Cicero* verglich Tageszeitungen mit Pferdekutschen. 1886 lachten die Menschen über die pferdelosen Automobile, wenige Jahre später waren nahezu alle Kutschenhersteller pleite. Auch Adrian Schimpf, Personalchef der Mediengruppe *Madsack*, sieht die Zukunft der gedruckten Tageszeitung kritisch: „Das Geschäftsmodell, tagsüber Artikel zu recherchieren und zu schreiben, sie nachts zu drucken und am kommenden Tag zu vertreiben, ist endlich." Nur noch 21 Prozent der 12- bis 19-Jährigen informieren sich täglich oder mehrmals in der Woche mittels Tageszeitungen (Stand 2018). Im Jahr 2004 waren es noch 48 Prozent. Für fast 80 Prozent der Jugendlichen von heute ist das Zeitunglesen

„Wir verstehen diesen Schritt als zivilgesellschaftliches Engagement in bewegten Zeiten und freuen uns auf diese Aufgabe sowie die Zusammenarbeit mit dem Team", sagte Silke Friedrich.

In Amerika gehört es schon lange zum „Guten Ton", sich eine eigene Tageszeitung zuzulegen
Foto: Steve Buissinne

eine überlebte Kulturtechnik wie etwa die Orientierung mittels einer Landkarte in Zeiten von GPS-Navigation und Google Maps. Das ist Stoff in den Schullehrplänen, ohne Bedeutung für das wahre Leben.

An dieser Stelle müsste eigentlich über die Verblödung des Menschen durch das Internet lamentiert werden; darüber, dass die Menschen nicht mehr ganzheitlich und nach Wichtigkeit des Ereignisses informiert werden und mit Hintergründen versorgt und Meinungen konfrontiert. Dafür gibt es Infohäppchen mit fiesen Clickbaiting-Überschriften, deren Relevanz von irgendwelchen Algorithmen bestimmt wird, überall blinkt es, starten Filme, und es wird um Aufmerksamkeit gebuhlt. Solcherlei Kritik an der neuen Zeit wäre allenfalls nostalgisch motiviert und kulturpessimistisch, weil auch als Profession betriebener Journalismus im digitalen Zeitalter möglich ist, wenn denn die Bereitschaft dazu besteht, auch dafür zu zahlen.

Der Zugriff auf die lokalen Nachrichten in Norddeutschland kostet derzeit zwischen 6,90 Euro beim *SHZ*-Verlag bis 7,99 Euro beim *Hamburger Abendblatt* der *Funke*-Gruppe – sofern man auch die gedruckte Ausgabe bezieht. Die Digitalausgaben als PDF nähern sich mit Preisen von 28,90 Euro langsam dem Printabo-Preis des *Abendblatts*, das mittlerweile stolze 47,90 Euro pro Monat in Rechnung stellt. Im Rundfunkstaatsvertrag ist geregelt, dass es öffentlich-rechtlichen Telemedien (sprich den Internetauftritten von *ARD* und *ZDF*) untersagt ist, flächendeckende lokale Berichterstattung zu betreiben. Die Folge ist, dass immer mehr Bürger nicht oder nur unzureichend darüber informiert sind, was denn in den Gemeindevertretungen und örtlichen Vereinen diskutiert und beschlossen wird.

Mit dem Problem der Unterversorgung der Menschen mit lokalen Informationen beschäftigen sich in den USA inzwischen auch die Regierungen einzelner Bundesstaaten. Im Staat New York sollen die Betreiber der Kabelkanäle und auch Streamingdienste wie Amazon via Gesetz dazu verdonnert werden, lokale Nachrichtensender bereitzustellen, die örtliche News senden, das Wetter präsentieren und über öffentliche Angelegenheiten informieren. Der Bundesstaat New Jersey fördert den Lokaljournalismus mit zwei Millionen Dollar, und in Massachusetts wird über eine Steuerermäßigung für Anbieter von Lokaljournalismus diskutiert.

In den USA, wo in den vergangenen zehn Jahren über 2 000 Lokalzeitungen eingestellt wurden, ist Amazon-Chef Jeff Bezos nicht der einzige branchenfremde Multimillionär, der nebenbei eine Tageszeitung betreibt: Großinvestor Warren Buffet kaufte bereits 2013 rund 70 Tageszeitungen auf – unter anderem das Blatt aus seiner Heimatstadt Omaha. John Henry (unter anderem Besitzer vom FC Liverpool) gehört nicht nur das Basketball-Team „Boston Red Sox" sondern auch die Tageszeitung *The Boston Globe* seiner Heimatstadt, die er als Mäzen am Leben erhält. Ein Kollege, der Private-Equity-Investor Wes Edens, besitzt mittlerweile 153 Tageszeitungen in den USA und will sogar noch einige dazu erwerben, was allerdings nicht überall als Mäzenatentum wahrgenommen wird. Weil Edens, nebenbei Besitzer der „Milwaukee Bucks", auch Geld mit dem umweltvergiftenden Fracking bei der Gasförderung verdient hat, wird so viel Medienmacht von US-Medienwächtern wie Jeff Cohen vom Park Center of Independent Media stark kritisiert.

Menschen, die als Mäzene eine Zeitung unterstützen, gibt es in Deutschland auch. 18 000 Menschen halten Genossenschaftsanteile an der linksalternativen Tageszeitung *die tageszeitung*. Die wird sich übrigens im Jahr 2022 von der gedruckten Ausgabe an Wochentagen verabschieden und an diesen Tagen nur noch digital erscheinen. Am Wochenende soll es weiterhin eine gedruckte Ausgabe geben. Welche Auswirkungen das auf die Belegschaft und die Qualität des Journalismus haben wird, steht noch nicht fest.

Darf man so was drucken?

Kaum erfunden, schon zensiert: Die Geschichte der ersten Zeitung der Welt

Von Martin Welke

Lesekabinet um 1840
Gemälde von Heinrich Lukas Arnold

„Zeitungen – mit einem Gefühl von Ehrfurcht schreibe ich dieses Wort nieder. Zeitungen sind eines der großen Kulturmittel, durch die wir Europäer Europäer geworden sind, wert, dass sich noch jetzt Franzosen und Deutsche über die Ehre der Erfindung streiten.“ So tief verneigte sich 1805 der Göttinger Historiker und Publizist August Ludwig von Schlözer vor der Presse, freilich ohne zu ahnen, wie lange der Streit um die Herkunft der Zeitung noch währen sollte.

Denn so vergessen der Ort der Erfindung und der Name des Erfinders, so ungewiss war zu Schlözers Zeit der Tag, an dem erstmals eine gedruckte Zeitung erschien.

Erst 1876 entdeckte der Historiker Julius Otto Opel in Heidelbergs Universitätsbibliothek einen kompletten Jahrgang der Relation aller fürnemmen und gedenckwürdigen Historien (was in heutigem Deutsch etwa „Bericht von allen wichtigen und bemerkenswerten Vorfällen“ heißt) aus dem Jahr 1609.

Der Band beginnt mit einem Neujahrsgruß des Herausgebers an den „großgünstigen Leser“ – unterzeichnet von Johann Carolus in Straßburg. Der verspricht seinen treuen Lesern, er werde auch 1609 seine Zeitung „wie nun etlich Jahr beschehen [...] continuiren“. Das ließ darauf schließen, dass Carolus’ Blatt schon seit einer geraumen Zeit existierte. Doch seit wann?

Inzwischen gelang es, das genaue Datum der Bittschrift zu ermitteln – der 21. Dezember 1605 – und damit exakt zu bestimmen, dass die älteste Zeitung der Welt in der zweiten oder dritten Septemberwoche des Jahres 1605 erschienen ist.

Licht ins Dunkel kam dann noch mal ein Jahrhundert später, als im Mai 1987 der Straßburger Historiker Jean-Pierre Kintz ein Schriftstück präsentierte, das seither als Schlüsseldokument für die Entstehung des Mediums gilt. Es ist eine (undatierte) Bittschrift ebenjenes Verlagsbuchhändlers Carolus. Darin ersucht er den Straßburger Magistrat um Schutz vor Nachdruckern seiner gerade gegründeten Zeitung. Carolus erklärt, dass er seine „wöchentlichen Avisen“, die er bisher handschriftlich vervielfältigen ließ, schon zwölfmal gedruckt habe. Er sei als Erster auf diese Idee gekommen und erhebe deshalb Anspruch auf Abwehr von Nachahmern.

Inzwischen gelang es, das genaue Datum der Bittschrift zu ermitteln – der 21. Dezember 1605 – und damit exakt zu bestimmen, dass die älteste Zeitung der Welt in der zweiten oder dritten Septemberwoche des Jahres 1605 erschienen ist. Im Übrigen wurde der erbetene Schutz vor Nachdruckern vom Magistrat, wie das Ratsprotokoll ausweist, „rundt abgeschlagen“; von einem Monopol für Carolus nämlich wollte man im liberalen Straßburg nichts wissen.

Straßburg war die Geburtsstadt der Zeitung

So hatte von Schlözer mit seiner Bemerkung von 1805, ohne es zu wissen, der Zeitung just zu ihrem 200. Geburtstag gehuldigt. Und der Streit der Deutschen und Franzosen um den Ursprungsort der Presse war mit Straßburg auch auf das Europäischste entschieden.

Doch wer war dieser Erfinder der Zeitung? Geboren am 26. März 1575 als Sohn eines Pfarrers in Mühlbach im elsässischen Münstertal, durchlief Johann Carolus einen

kurzen, aber anspruchsvollen Bildungsweg. Anfangs besuchte er die Elementarschule, die von einem Pfarramtskandidaten geführt wurde und somit die Standards dieser Zeit übertraf. Später setzte er seine Ausbildung unter der Obhut seines Onkels fort, des Münsterdiakons in Straßburg.

Wohl aus Geldmangel schlug der glänzend gebildete junge Mann keine akademische Laufbahn ein, sondern erlernte das Handwerk eines Buchbinders. Die Angehörigen dieses Berufsstandes hatten in Straßburg das Recht, Handel mit den von ihnen gebundenen Büchern zu betreiben. So war die spätere Tätigkeit des Johann Carolus vorgezeichnet.

Im Juli 1599 erwirbt er das Straßburger Bürgerrecht durch die Heirat mit der drei Jahre älteren Stiftsköchin Anna Fröhlich. Das erlaubt ihm, ein Unternehmen zu gründen in den Mauern der freien, ob ihres liberalen Geistes gerühmten Stadt – die zudem ein Zentrum der Buchproduktion ist, erschien doch hier 1466 die erste gedruckte deutschsprachige Bibel.

Vom Pfarrerssohn zum Verleger

In seinen Anfängen als freier Unternehmer kann sich der junge Buchbindermeister indes weder auf nennenswertes Eigenkapital noch auf einen ererbten Betrieb stützen, sondern muss ganz auf die eigene Kraft, Bildung und Fantasie bauen. Dabei erweist sich seine Frau, mit der er eine lange und glückliche Ehe führt, als ideale Lebens- und Geschäftspartnerin.

Keine zwei Jahre nach der Heirat erwirbt das Paar ein Wohnhaus an der St.-Thomas-Kirche gegen eine bescheidene Anzahlung und zu einer relativ günstigen Verzinsung der verbleibenden Schuld. Im Kaufkontrakt firmiert Carolus nicht mehr als Buchbinder, sondern als „Buchführer". Er ist also – in welchem Umfang auch immer – bereits im Sortimentsbuchhandel tätig und trägt sich offenbar zu dieser Zeit mit dem Gedanken, das Bücherbinden aufzugeben.

Obwohl mit der Tilgung der Restschulden aus dem Kauf des Hauses bereits stark belastet, riskiert Carolus im Juli 1604 die Investition seines Lebens: Er erwirbt gegen die horrende Summe von 3.724 Gulden Straßburgs größte und bedeutendste Verlagsdruckerei von den Erben des verstorbenen Thobias Jobin. Dafür erhält er drei Pressen, 34 Zentner Bleischriften, einen großen Vorrat an Druckpapier und ein riesiges Lager ungebundener Bücher.

Offenbar ist es Carolus gelungen, aus seinem Sortimentsbuchhandel so viel Gewinn zu ziehen, dass er die Anzahlung und die erste Rate – immerhin 800 Gulden – aufbringen kann. Die Restsumme von knapp 3.000 Gulden soll in 20 Halbjahresraten abgetragen werden. Es spricht für sein unternehmerisches Geschick, dass er niemals eine Rate schuldig bleibt und überdies noch sieben Gesellen und einem Faktor Brot geben kann.

Die erste Zeitung der Welt

Indes zwingen die Belastungen Carolus, nach zusätzlichen Erwerbsquellen zu suchen – und diese Suche führt direkt zur Erfindung der Zeitung. Seit dem Beginn des Jahres 1604 liefert er einem überschaubaren Kreis Interessierter – er selbst spricht von „ettlichen Herren" – gegen ein „gewiss[es] Jahrgelt" (immerhin zwölf Gulden) „wöchentliche Avisen", also handschriftlich vervielfältigte Zeitungen, deren Vorlage er aus Augsburg bezieht.

Im Spätsommer 1605 kommt ihm eine geniale Geschäftsidee. Wenn die Neugier allen Menschen eingeboren ist, dann sollte doch die Zahl derer, die an Nachrichten aus aller Welt Interesse finden, ungleich größer sein als die der gebildeten und begüterten Bezieher seiner handgeschriebenen Berichte.

Für die breite Masse statt für „ettliche Herren"

Um dieses Publikum zu gewinnen, muss Carolus die Herstellung umstellen, gilt es doch, den Preis drastisch zu reduzieren. Ließ sich eine Kleinstauflage für „ettliche Herren" in handschriftlichen Kopien rationeller als im Druck herstellen, so ist die angestrebte größere Leserschaft nur über die Presse zu erreichen. Dabei muss die Auflage hoch genug sein, um einen annehmbaren Preis zu ermöglichen. Gibt es aber schon ein hinlänglich großes zahlungsbereites Publikum?

Carolus startet einen zwölfwöchigen Probelauf. Der Erfolg lässt hoffen. Von nun an erscheint das Blatt mit – je nach Nachrichtenlage – vier bis sechs Seiten im kleinen Quartformat. Die Redaktion besteht im Wesentlichen aus ihm selbst, bei Abwesenheit übernimmt sein Faktor Wolfhart Spangenberg, ein gelehrter Theologe, der sich mit Gedichten und den damals so populären Tierfabeln einen Namen gemacht hat.

Der wöchentliche Zeitdruck ist groß. Das Blatt werde „bey der Nacht eylend gefertigt", lässt Carolus seine Leser wissen und bittet gleich um Pardon für Druck- und andere Fehler. Denn mittwochs trifft der Postreiter mit den handgeschriebenen Nachrichten aus Augsburg und einer regelmäßigen Korrespondenz aus Köln ein, am folgenden Morgen aber schon muss die Post mit den gedruckten Zeitungen an die Bezieher abgehen. Trotz des Tempos wird alles sorgfältig redigiert und, soweit zu recherchieren, korrigiert.

Er beginnt harmlos. Im Herbst 1609 berichtet die Straßburger Relation mehrere Wochen lang über das Auftreten einer türkischen Gesandtschaft am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag.

Drei Jahre lang entwickelt sich die Zeitung so kräftig, wie erhofft. Doch dann kommt es zu einem Zusammenstoß mit der Obrigkeit – es ist der erste Zeitungszensurfall der Weltgeschichte.

Der erste Fall von Zensur

Er beginnt harmlos. Im Herbst 1609 berichtet die Straßburger Relation mehrere Wochen lang über das Auftreten einer türkischen Gesandtschaft am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag. Ziel dieser diplomatischen Mission ist es, einen 20-jährigen Waffenstillstand zwischen dem Osmanischen Reich und dem Kaiser abzuschließen. Während die Verhandlungen stocken und schließlich ergebnislos enden, entsetzt sich der Prager Korrespondent der Relation, offenkundig ein gebürtiger Augsburger, über das barbarische Verhalten der osmanischen Gesandtschaft, die zudem dem Kaiserhofe große Kosten verursache.

Die Mitglieder der Ambassade hätten „vil Muthwillen" getrieben, „in den Kirchen das Weywasser verschütt und sonsten den Mönchen ihre Ceremonien verspott". Allerdings seien diese Frevler „auf befehl des [osmanischen] Bottschafters gebrügelt worden". Dieser Botschafter sei überhaupt ein großer Tyrann, denn er habe sich gerühmt, 300 ungarische Gefangene „dem Türckischen Kayser uberliffert" und 30 davon eigenhändig „in gegenwart des Sultans [...] gesebelt" zu ▶

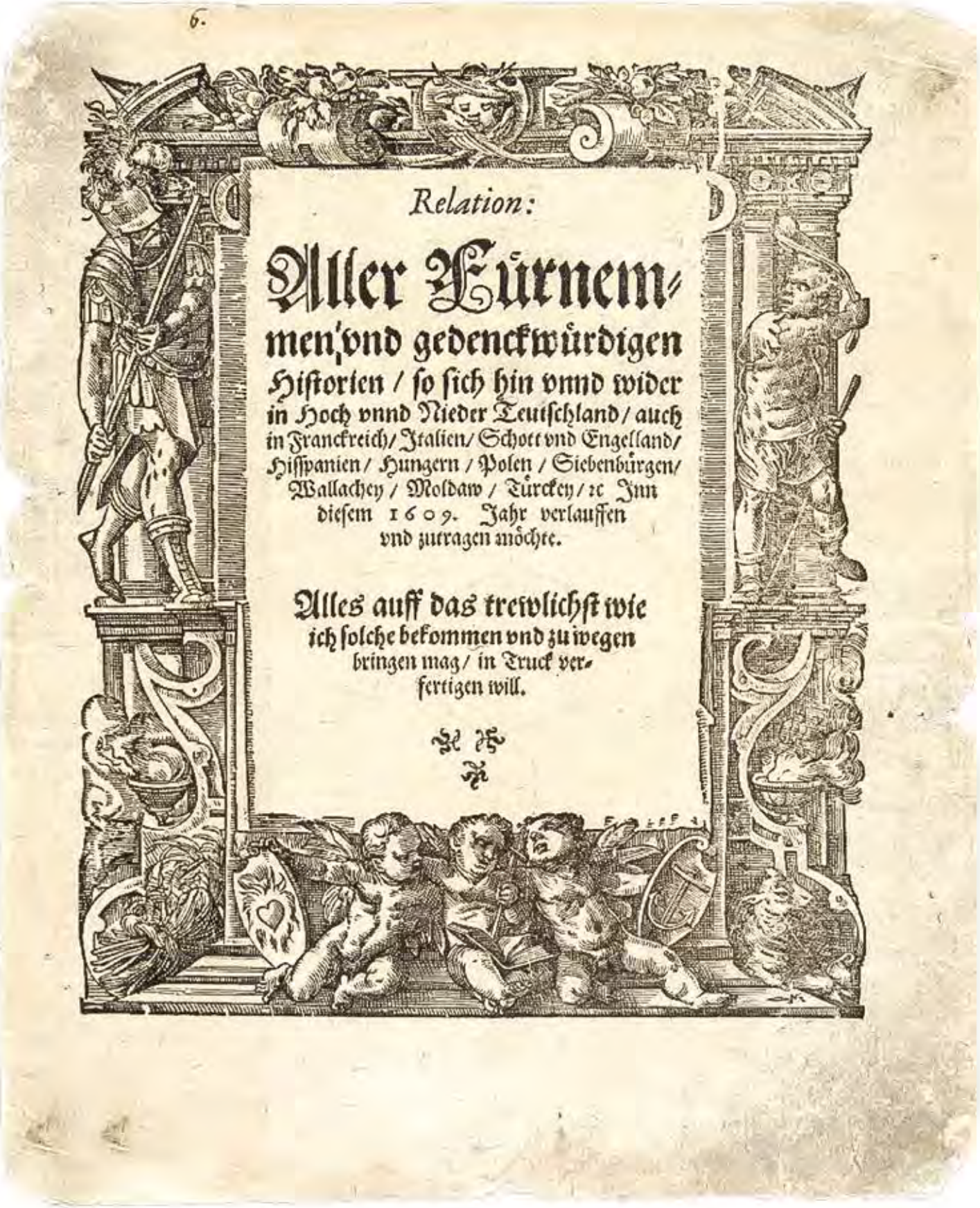

6.

Relation:

Aller Fürnem-
men, vnd gedenckwürdigen
Historien / so sich hin vnnd wider
in Hoch vnnd Nieder Teutschland / auch
in Franckreich / Italien / Schott vnd Engelland /
Hisspanien / Hungern / Polen / Siebenbürgen /
Wallachey / Moldaw / Türckey / rc Jnn
diesem 1609. Jahr verlauffen
vnd zutragen möchte.

Alles auff das treiwlichst wie
ich solche bekommen vnd zu wegen
bringen mag / in Truck ver-
fertigen will.

Titelblatt der Relation aller Fürnemmen und gedenckwürdigen Historien aus dem Jahr 1609. Die deutschsprachige ‚Relation', die von Johann Carolus nachweisbar seit mindestens 1605 in Straßburg veröffentlicht wurde, gilt nach Ausweis der World Association of Newspapers als die erste Zeitung der Welt

haben. So muss denn den Lesern der Relation der Wunsch des Kaiserhofes, diese Ambassade bald zu verabschieden, nur allzu verständlich erscheinen.

Nach den diplomatischen Gepflogenheiten der Zeit hat der gastgebende Hof die abziehenden Herren mit einem angemessenen „Zehrgeld" auf die Rückreise zu schicken. Anfang November 1609 meldet der Prager Korrespondent, der Kaiser habe „gnädigst anbefohlen, das die Türckische Bottschafft mit 5 000 Thaler auff die Reise sollen abgefertigt werden, weil man aber mit dem Gelt nit auff kommen kan, ist zubesorgen, es werde sich [die Gesandtschaft] ein zeitlang verweilen".

Eigentlich nichts als eine simple Meldung, doch der Hinweis auf die finanziellen Probleme des Kaisers ist brisant – und erregt sofort das Missfallen des gelehrten Straßburger Ammeisters Peter Storck. Er bringt im Kreise der sogenannten Kammer der XVer, eines Untergremiums des Straßburger Rats, den Vorfall zur Sprache, schließlich sind die XVer auch für das Druckwesen zuständig.

Der Kaiser soll pleite sein? Unerhört!

Nur zwei Tage nach dem Erscheinen der Ausgabe wird der Vorgang behandelt und protokolliert. „Der H[err] Amm[eister]", so lesen wir da, „zeigt an, das in den gedruckt[en] Zeittungen sich und[er] anderm befindt das der Kay[serlichen] Ma[jes]t[ä]t allerhand zu schimpff und verkleinerung gemeldet. Alß ob sie zu abfertigung der Türckisch[en] bottschafft nicht könten 5 000 fl [= Gulden] auffbring[en] u[nd] dan[n] solche getruckte Zeittungen ins Reich hin und wider geschickt werd[en]." Durch eine solche – wie man heute sagt – „unsachliche und unausgewogene Berichterstattung" könne der Stadt Straßburg großer Schaden erwachsen. Deshalb lautet der Beschluss, der „buchtrucker" sei zu ersuchen, „mit dem trucke biß uff weitern bescheid inzuhalt[en]".

Verleger Johann Carolus ist in heller Aufregung

Wir erfahren hier, dass Carolus bis zu diesem Zeitpunkt keiner Vorzensur ausgesetzt ist. Das Protokoll bezeugt aber auch, dass man in der protestantischen Reichsstadt Straßburg nicht bereit ist, gedruckte Respektlosigkeiten gegen den Kaiser zu tolerieren, auch wenn dieser einer anderen Konfession angehört. Der Straßburger Mentalität entsprechend, wahrt man auch in diesem Falle die Verhältnismäßigkeit der Mittel: Es wird kein endgültiges Verbot ausgesprochen, sondern lediglich ein Einhalten „biß uff weitern bescheid" verfügt.

Carolus, so dürfen wir annehmen, ist in heller Aufregung. Ein Verbot könnte ihn finanziell ruinieren. Bereits fünf Tage später, am 23. November, hält das Protokoll der XVer fest, der Zeitungsmacher habe sich reuig und kooperativ gezeigt. Es „sey Ime leid, soll hinn fort dergleichen nit mehr geschehen, bitt umb verzeihung mit dem erbietten dß ers mit fleiß ins künfftigmal under lassen auch in zweiveligen fällen bei truckerh[erren] frag[en] und dß Ime wid[er] erlaubt werde die Zeittung zu drucken".

Hier wird noch einmal bestätigt, dass Carolus bei der Redaktion keine Zensur erfährt, sondern sich selbst zu beaufsichtigen hat und dabei gehalten ist, „ungelegenheiten" zu vermeiden. Er sagt also nichts anderes zu, als sich selbst in Zukunft sorgfältiger zu zensieren und sich in Zweifelsfällen durch Rückfragen bei der Obrigkeit, den „Truckerherren", abzusichern. Zu seiner Entschuldigung verweist Carolus, wie später viele von der Zensur bedrängte Zeitungsherausgeber, auf seine Vorlage, die wohl aus Augsburg bezogene handschriftliche Zeitung.

Avisa I.
Relation oder Zeitung.
Was sich begeben vnd zugetragen hat / in Teutsch: vnd Welschland / Spanien / Niderlande / Engellande / Frankreich / Vngern / Oesterreich / Schweden / Polan / vnnd in allen Provintzen / in Ost: vnnd West Indien etc.
So auffte den 15. Januarij angelangt.
Gedruckt im Jahr / 1609.

Titelblatt der Erstausgabe der Aviso, Relation oder Zeitung von 1609

Ganz offen gibt er auch zu bedenken, dass ein dauerhaftes Verbot der Relation ihn in größte Existenznot brächte. Er habe mit der Druckerei „einen schweren Kauff gethan" und sei „ein arm gesell, dem grösster schaden darauß entstehen möchte". Das Verbot hätte ihn in der Tat um die gesamten Abonnementsgebühren („Jahrgelder") des zu Ende gehenden Jahres gebracht. Somit wäre er außerstande gewesen, seine Kredite zu bedienen. Dies berücksichtigend, heben die XVer das Verbot sofort auf. Erleichtert liefert Carolus die festgehaltene Ausgabe seinen Lesern nach.

Zensur und Selbstzensur greifen ineinander

Geschickt vermeidet er es allerdings, in der Relation eine Korrektur der beanstandeten Meldung zu bringen. Stattdessen macht er sein „Vergehen" auf diskretere Art wieder gut. Hat der Wolfenbütteler Aviso, der aus derselben Quelle – jenem handgeschriebenen Augsburger Wochenblatt – schöpft, die Aufwendungen der kaiserlichen Regierung für die türkische Gesandtschaft auf insgesamt 50.000 Taler beziffert, so erhöht Carolus in der vorletzten Ausgabe des Jahres diese Summe beträchtlich: „Den 6. Diß[es Monats Dezember] sind die Türcken von hinnen mit 200 Pferd Begleidt worden, die haben die zeit hero ihre May[estät] Bey 80.000 thaler gekostet."

Hier wird noch einmal bestätigt, dass Carolus bei der Redaktion keine Zensur erfährt, sondern sich selbst zu beaufsichtigen hat und dabei gehalten ist, „ungelegenheiten" zu vermeiden.

Der Vorgang zeigt aufs Schönste, wie schon gleich zu Beginn, in den allerersten Jahren der Zeitung überhaupt, Zensur und Selbstzensur ineinandergriffen. Auch dies gehört zur Geschichte eines der „großen Kulturmittel, durch die wir Europäer Europäer geworden sind", von Anfang an dazu.

Für Carolus sollte es der einzige ernste Zensurkonflikt bleiben. Zum Ammeister Peter Storck entwickelte er später ein freundschaftliches Verhältnis, schrieb für dessen Begräbnis sogar die Leichenpredigt. Und die Relation florierte. Johann Carolus, von dem uns leider kein Bildnis überliefert ist, brachte es in seinen letzten vier Lebensjahren bis zum Ratsherrn. Als er am 15. August 1634 in Straßburg als durchaus wohlhabender Mann starb, übernahm sein Sohn Moritz die Relation, die noch bis 1667 nachweisbar ist. Carolus' Erfindung setzte ihren Siegeszug fort, und in welcher Form sie auch immer weiterleben wird, analog oder digital, ohne sie ist diese Welt nicht mehr vorstellbar.

In den Fängen der Bequemlichkeit

Von Albrecht Ude

Ob E-Mail, Cloud oder die App-Nutzung, wir gehen zu leichtfertig mit unseren Daten um, auch wenn wir nichts Persönliches angeben müssen. Ein Nutzerprofil ist zum Beispiel schneller erstellt, als man glaubt. Und selbst kritische Journalisten können sich nicht sicher fühlen …

Dass deutsche Medien und andere Wirtschaftsunternehmen die Daten ihrer Nutzer im World Wide Web verkaufen, ist bekannt (siehe **journalistenblatt** 4-2019). Sie brauchen das Geld. Die schwarze Ironie daran: Die Medien liefern die Daten ihrer Nutzer ausgerechnet jenen Konzernen, die an der derzeitigen Medienkrise schuld sind, vor allem Google und Facebook. Die haben die vordem reichlich zu den Medien fließenden Werbeeinnahmen auf sich umlenken können. Dadurch, dass sie diesen Datenkonzernen ihre Kundendaten liefern, machen die Medien sie nur noch mächtiger, ja mästen sie geradezu mit Nutzerdaten.

Nun ist der Missbrauch von Nutzerdaten aus Gewinnsucht nicht wirklich überraschend. Verlagsmanager sprechen von einem „risikobasierten Ansatz", christlich Gebildeten ist präsent, dass Habgier eine der sieben Todsünden ist.

Der Widerstand dagegen beginnt gerade: Der Sicherheits- und Datenschutzexperte Mike Kuketz demonstriert in seinem Blog beispielhaft die „Ausübung des Beschwerderechts gem. Art. 77 DSGVO am Beispiel *ZEIT ONLINE*". [1]

So weit, so sattsam bekannt, so schlecht. Aber warum tun das auch viele, die dafür kein Geld bekommen (wenn sie es vielleicht auch brauchen könnten)? Die Rede ist von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Vereinen, von Privatpersonen. Von vielen, die eigentlich um den Wert der Privatsphäre wissen sollten.

> Kürzlich wurde die in Paris ansässige Firma Mailjet an die amerikanische Firma Mailgun verkauft. Beide Firmen machen dasselbe, sie versenden für ihre Kunden Newsletter oder Mitgliederpost per E-Mail.

Es ist kein Problem, eine Website so zu gestalten, dass Spuren der Nutzer, die sie aufrufen, nur an einem Ort anfallen: eben in den Logdateien dieser Websites, nirgendwo sonst. Das sollte eigentlich der Normalfall sein: Wen geht es schon etwas an, was jemand aufruft, außer eben den Betreibern der aufgerufenen Websites?

Aber das ist schon lange nicht mehr die Norm. Auf kommerziellen Websites, die Werbung schalten, ist normal, dass die Daten der Nutzer an interessierte Dritte weitergegeben werden.

Große Konzerne mit großem Datenhunger sorgen aber ebenso dafür, dass User auch da ausgeforscht werden, wo kommerzielle Interessen gar keine Rolle spielen. Zu nennen sind hier die üblichen Verdächtigen, also Google, Apple, Facebook, Amazon und einige andere mehr. Sie machen den Betreibern von Websites Angebote, die diese – selbstverständlich kostenfrei – nutzen können.

Zum Beispiel Google Fonts. Das sind über neunhundert Schriftarten, die lizenzfrei genutzt werden dürfen. Webdesigner könne damit sicherstellen, dass ihre Seiten genau so dargestellt werden, wie sie sich das vorstellen. Üblicherweise werden Texte im Browser eines Nutzers mit den Schriften dargestellt, die eben auf dem Computer des Users installiert sind. Einige so genannte „Systemschriften" sind je nach Betriebssystem weit verbreitet, aber der Betreiber einer Website hat darauf eigentlich keinen Einfluss.

Es ist ein Grundgedanke des World Wide Web, das ja aus der Welt der Wissenschaften kommt: Der Absender (Betreiber der Website und sein Server) strukturiert die Information, legt also zum Beispiel fest, was eine Überschrift ist, wo Absätze hinkommen, was hervorgehoben wird und so weiter. Der Empfänger (der User, seine Geräte und Programme) regeln, wie das dann optisch umgesetzt wird.

Illustration: OpenClipart-Vectors

Google Fonts gibt den Webdesignern die Möglichkeit, genau die Schriftart zu verwenden, die sie haben wollen. Die wird dann eben vom Google-Server auf den Browser des Nutzers nachgeladen. Für alle Design-Interessierten ist das eine großartige Möglichkeit, schöne Webseiten nach ihren Vorstellungen zu schaffen.

Für seine „Leistung" bekommt Google allerdings eine Gegenleistung: nämlich die Information, welcher User sich welche Websites anschaut. Es gibt auch die Möglichkeit, dass der Betreiber einer Website die gewünschten Google-Fonts auf dem eigenen Server ablegt, sodass sie von dort abgerufen werden. Dann bekommt der Konzern keine Informationen mehr über die Nutzung der Site – das ist legal. Aber die Schriftarten einfach auf den Google-Servern anzusteuern, ist halt so schön bequem!

Ein anderes Beispiel ist Google Analytics. Mit diesem Tracking-Tool kann man untersuchen (lassen), wie die eigenen Webseiten genutzt werden. Welche Seiten am meisten aufgerufen werden, wie lange Nutzer dort bleiben, was sie dort machen – sehr relevante Informationen, um die eigene Website zu verbessern oder etwa die Wirksamkeit von Werbekampagnen zu prüfen. Der Dienst ist wirklich gut, gemessen an den Informationen, die dieser den Besitzern von Websites liefert.

Gute Angebote werden auch genutzt. Nach einer Untersuchung des Web Technology Survey von W3Techs [2] wird Google Analytics von 55,4 Prozent aller Websites weltweit eingesetzt. Als nächste Tracking-Technologie folgt weit abgeschlagen das Facebook-Pixel mit einer Verbreitung von 8,5 Prozent. Immerhin: 35 Prozent aller gemessenen Websites setzen gar kein Tracking ein. Bezogen auf alle Websites, die die Daten ihrer Nutzer verfolgen, hat Google einen Marktanteil von 85,2 Prozent.

Der Preis dafür ist wiederum: Alle Daten über die Nutzung der beteiligten Websites gehen an Google. Diese Daten kann der Konzern mit den Daten verknüpfen, die auf den eigenen Seiten erzeugt wurden, also bei der Websuche, bei Gmail oder wo auch immer im Google-Imperium. Sehr häufig wird es dadurch möglich sein, die Daten zu personalisieren. Man kann sagen, dass Google damit ein Schleppnetz über mehr als die Hälfte des World Wide Web auswirft. Dass der Konzern Nutzerdaten bekommt, wenn jemand eine Google-Seite besucht, versteht sich von selbst und ist legitim. Dass er aber auch Daten abgreifen kann, wenn jemand völlig andere Websites besucht und diese dazu dienen, quasi Bewegungsprofile im WWW zu erstellen, ist es nicht. Auch datenschutzrechtlich ist das hochgradig fragwürdig, erst recht nach der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Liste ließe sich lang fortsetzen. Wie beschrieben, ist nicht nur Google ein datenhungriger Anbieter. Besonders erwähnenswert ist noch Google Drive. Das ist ein so genannter Cloud-Service, mit dem man Dateien im Web speichern kann. Und Google Service umfasst ein komplettes Office-Paket, mit dem Nutzer Textdokumente, Tabellen, Präsentationen, Grafiken, Formulare und Ähnliches bearbeiten können. Damit verschafft sich der Konzern nicht nur Zugriff auf die Metadaten der Nutzer, sondern auch auf die (besonders schützenswerten) Inhaltsdaten. Salopp gesagt: Google kann dadurch sehen, wer woran arbeitet.

US-amerikanische Staatsbürger sind vor pauschaler Überwachung durch ihre eigenen Behörden (zumindest de jure) relativ gut geschützt. Dass sich dies de facto stark geändert hat, wissen wir durch Edward Snowden.

Wer auf den Schutz der eigenen Daten Wert legt, sollte alle kostenfreien Angebote US-amerikanischer Firmen meiden.

Daten bei US-amerikanischen Firmen

Nun gibt es solche zweifelhaften Angebote nicht nur von den genannten bekannten Konzernen. Ähnliches offeriert auch Yandex aus Russland. Aber alle internen Daten in den Händen US-amerikanischer Konzerne sind ein Problem.

Kürzlich wurde die in Paris ansässige Firma Mailjet an die amerikanische Firma Mailgun (sie heißt wirklich so) verkauft. Beide Firmen machen dasselbe, sie versenden für ihre Kunden Newsletter oder Mitgliederpost per E-Mail. Dazu müssen sie selbstverständlich Zugriff auf die Empfänger- oder Mitgliederlisten haben.

Der Verkauf sorgte bei einigen der Kunden zu Unruhe. Mailjet behauptet zwar auf ihrer Website, für diese würde sich wegen der DSGVO nichts ändern. Nur ist diese Behauptung leider nicht wahr.

Es gibt einen fundamentalen Unterschied: US-amerikanische Staatsbürger sind vor pauschaler Überwachung durch ihre eigenen Behörden (zumindest de jure, nach dem Buchstaben des Gesetzes) relativ gut geschützt. Dass sich dies de facto stark geändert hat, wissen wir durch Edward Snowden.

Ganz anders aber sieht es mit den Daten von Nicht-Amerikanern aus, die in der Hand amerikanischer Firmen sind. Mit „amerikanisch" ist hier gemeint: Entweder der Firmensitz, oder auch nur der Serverstandort befindet sich in den USA.

Denn in den USA gelten einige merkwürdige Gesetze, so zum Beispiel der „Foreign Intelligence Surveillance Act" FISA von 1978, der kurz nach Nine-Eleven erlassene USA PATRIOT Act („Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act") vom Oktober 2001 und der CLOUD Act („Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act") aus dem Jahr 2018.

Alle Gesetze erleichtern den Zugriff US-amerikanischer Behörden auf die Daten von Nicht-Amerikanern. Speziell nach CLOUD- ►

Act müssen amerikanische Firmen US-Behörden auch dann Zugriff auf gespeicherte Daten gewähren, wenn diese gar nicht in den USA gespeichert sind.

Dieses Vorgehen der USA ist, soweit Daten von EU-Bürgern betroffen sind, ein Verstoß gegen die Gesetze der Europäischen Union. Aber wem nützt diese juristische Einschätzung?

Fakt ist, dass schon Edward Snowden meinte, man solle den Kontakt mit Firmen meiden, die Kontakt mit den USA haben.

Nach einer Untersuchung des Web Technology Survey von W3Techs wird Google Analytics von 55,4 Prozent aller Websites weltweit eingesetzt.

Apps mit Hintertüren

Im Herbst 2019 kam in Hamburg eine große, internationale Journalistenkonferenz zusammen. Teilnehmer aus 130 Staaten tagten in den Räumen der neuen Hafen City Universität und des *Spiegel*. Um sich auf der Konferenz orientieren zu können, brauchte man eine spezielle App, die man entweder von Apple oder von Google Play installieren musste. Was heißt, man musste sich entweder bei Apple oder bei Google registrieren. Die App war sehr nützlich. Man konnte damit sein eigenes Veranstaltungsprogramm zusammenstellen, jeden Teilnehmer erreichen, und dergleichen. Das führte dazu, dass die Teilnehmer sich selbst organisierten. So gab es ungeplante Treffen derjenigen Teilnehmer, die Arabisch sprachen, der russischsprachigen und anderes mehr.

Sehr schön! Der Knackpunkt: Die App wird von einer US-amerikanischen Firma betrieben. In der Privacy Policy steht, dass die Firma sie jederzeit ändern kann. („By continuing to access or use X Services, you accept any changes or revisions to this Privacy Policy.")

Die Daten von 1.700 international tätigen Journalisten, viele davon in ihren Herkunftsländern unter dem Druck der Herrschenden, unkontrolliert abgelegt auf den Servern einer US-Firma, deren Privacy Policy wertlos ist? Wie kann das sein? Vermutlich, weil es halt so bequem ist. Mindestens muss man so etwas unsensibel nennen.

Überhaupt sind die weiter verbreiteten Apps unter Sicherheitsgesichtspunkten ein großes Problem. Zum einen werden die meisten Apps nur bei Apple oder Google Play angeboten, nicht aber in freien Appstores wie etwa F-Droid. Zum andern ist es um den Datenschutz der Nutzer miserabel bestellt. Dies wurde jüngst im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) untersucht. Im Rahmen der aufwendigen Untersuchung wurden 200 für den deutschen Markt relevante Android-Apps und 20 iOS-Apps hinsichtlich Verbraucherinformationen und Datenschutz getestet. [3]

Das ernüchternde Resultat zeigt ein Zitat aus der Studie: „Insgesamt schneidet keine der getesteten Apps mit Sehr Gut ab, und nur vier Prozent werden mit der Note Gut bewertet. Zwei Drittel der Apps erhalten eine schlechte Bewertung: 40 Prozent Ausreichend, 27 Prozent Mangelhaft."

Das bedeutet, dass die überwiegende Anzahl der Apps die Nutzer hinters Licht führt, was den Umgang mit deren Daten betrifft. Sowohl, welche Daten erhoben werden, als auch, was mit diesen dann geschieht.

Was tun?

Wer auf den Schutz der eigenen Daten Wert legt, sollte alle kostenfreien Angebote US-amerikanischer Firmen meiden. Stattdessen sollte man in dem Softwareverzeichnis „PRISM-Break" nach quelloffener, frei Software schauen. [4]

„Datenschutzfreundliche Cloudspeicherdienste im Vergleichstest" hat der Bielefelder Datenschutzverein Digitalcourage zusammengestellt. [5]

Von Digitalcourage stammt auch eine Anleitung zur „digitalen Selbstverteidigung" mit Empfehlungen für Unternehmen und Organisationen. [6]

Klar ist, dass Europa einen Kulturwandel im Umgang mit dem Internet braucht.

[1] www.kuketz-blog.de, Datenschutz: Ausübung des Beschwerderechts gem. Art. 77 DSGVO am Beispiel *ZEIT ONLINE*

[2] Usage of traffic analysis tools for websites von W3Techs

[3] Abschlussbericht: Verbraucherinformationen bei Apps – Empirie, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (PDF-Datei, 132 S., 3.294 KB)

[4] PRISM-Break

[5] Datenschutzfreundliche Cloudspeicherdienste im Vergleichstest

[6] Digitalcourage: digitale Selbstverteidigung – Unternehmen und Organisationen

Albrecht Ude
ist Journalist, Researcher und Recherche-Trainer. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte sind die Recherchemöglichkeiten im Internet.
www.ude.de

WENN NIEMAND MEHR DIE ABHÖRPRAKTIKEN DER NSA AUFDECKT, SIND UNSERE DATEN DANN WIEDER PRIVAT?

DZI Spenden-Siegel

REPORTER OHNE GRENZEN E.V. - WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE
SPENDENKONTO IBAN: DE26 1009 0000 5667 7770 80 - BIC: BEVODEBB

REPORTER OHNE GRENZEN
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT
[20 JAHRE]

+ + + VERBANDSINFORMATION + + +

Erfolgreich gründen als Journalist – mit Unterstützung der Existenzgründungsberatung

Mittlerweile arbeitet mehr als die Hälfte der Medienschaffenden nicht mehr in einer Festanstellung, sondern auf eigene Rechnung. Der Trend zum selbstständigen „Medienunternehmer" hält ungebrochen an.

Ob freiwillig oder der Not (durch Verlust der Festanstellung) gehorchend: der Schritt in die berufliche Eigenständigkeit muss gut vorbereitet sein. Zu Beginn der Freiberuflichkeit oder auch Selbstständigkeit – und auch noch lange danach – tauchen zahlreiche Fragen auf.

Welcher Unternehmertyp bin ich? Welche Unternehmensform wähle ich? Wie plane ich meinen Markteintritt und wie behaupte ich mich gegenüber meinen Wettbewerbern? Welche Fördermittel und -möglichkeiten kann ich nutzen? Wo brauche ich Unterstützung von außen? Welche Fähigkeiten und Kompetenzen kann ich in meinem eigenen Unternehmen nutzen? Um erfolgreich selbstständig zu sein, braucht es Mut und Entschlossenheit. Viele „Anfängerfehler" lassen sich mit guter Vorbereitung und Beratung vermeiden. Das Journalistenzentrum Deutschland möchte mit diesem Angebot dazu beitragen, Klarheit und Orientierung für die berufliche Eigenständigkeit zu finden.

Ihr Q-plus-zertifizierter Gründungsberater

Das Beratungsteam für die Mitglieder der Berufsverbände wird federführend geleitet von dem Medien- und Existenzgründungsexperten Walther Bruckschen. Er kann als Diplom-Kaufmann und Unternehmensberater auf seine langjährigen Erfahrungen als Chefredakteur von Fachzeitschriften, freiberuflicher Journalist, Agenturgründer und Geschäftsführer sowie PR- und Marketing-Berater zurückgreifen. Als Q-plus-zertifizierter Gründungsberater ist er in der Beraterbörse der KfW gelistet und hat sich vor allem auf das Gründercoaching in der Medienbranche spezialisiert.

Mitglieder erfahren die Beratungszeiten sowie die speziell freigeschaltete Telefonnummer über die Bundesgeschäftsstelle oder unter **www.dpv.org** (Button „Mein DPV") bzw. **www.bdfj.de** (Button „Meine bdfj"). Bitte halten Sie Ihre Mitgliedsnummer und PIN bereit. Die Existenzgründungsberatung ist exklusiv für Journalisten der Berufsverbände bestimmt und kostenfrei im Rahmen der Mitgliedschaft enthalten. Unter **www.journalistenberatung.info** finden Sie direkt die jeweils aktuellen Informationen zur Existenzgründungsberatung.

*Ihre Fragen können als „Schriftliche Existenzgründungsberatung" per Post, Telefax, E-Mail oder Online-Formular an das Beratungsteam übermittelt werden. Nach Eingang wird ein Aktenzeichen zur besseren Zuordnung des Vorfalls zugeteilt. Das Aktenzeichen ist dann zukünftig anzugeben, wenn die Existenzgründungsberatung für diesen Vorfall genutzt wird. Das Beratungsteam wird sich im Rahmen der Möglichkeiten auf die geschilderten Fragen einstellen und das Mitglied direkt kontaktieren oder während einer der folgenden Telefontermine beraten. Die Existenzgründungsberatung verschafft einen Überblick und bietet eine allgemeine Beratung & schnelle Orientierung bei Fragen aus dem Bereich Existenzgründung für Journalisten in Deutschland. Sie kann nicht das eigene Handeln ersetzen, sondern Hilfestellungen & Basisinformationen geben bzw. Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Ein Anspruch auf eine Beratung oder eine bestimmte Verfahrensweise besteht nicht. Bei individuellen Problemen oder Verfahren kann das Beratungsteam auch die weitere Bearbeitung übernehmen. Dieses geschieht nach persönlicher Vereinbarung, die Kosten hierfür hat das Mitglied selbst zu tragen. Voraussetzung für die Teilnahme an der kostenfreien Existenzgründungsberatung ist die vollgültige und bezahlte Mitgliedschaft. Bei nicht bezahlter Mitgliedschaft und anderen Auskunftssuchenden kann ein angemessener Gebührensatz direkt durch das Beratungsteam berechnet werden. Es ist deshalb unbedingt die 6-stellige Mitgliedsnummer bereit zu halten, ohne deren Angabe regelmäßig keine Bearbeitung möglich ist. Die Existenzgründungsberatung ist NICHT zuständig für Fragen aus den Bereichen Recht, Berufliches, Kriegs- und Krisenjournalismus, Versicherungen sowie Mitgliederbetreuung. Für solche Fragen nutzen Sie bitte die weiteren Beratungsleistungen des Journalistenzentrum Deutschland, zu denen Sie unter **www.journalistenvertretung.de** oder in der Bundesgeschäftsstelle weitere Informationen erhalten. Diese ergeben sich aus dem Branchen-Engagement. (**www.berufsvertretung.de**)*

Der Kampf gegen die Bürokratie ist ohne kompetente Hilfe schwer zu bewältigen

Foto: Twin Design

Das International Press Institute unterstützt von Online-Angriffen betroffene Journalisten

Mehr Hilfe bei der Abwehr von Cyber-Belästigungen bietet das International Press Institute (IPI) durch seine kürzlich eingeführte Newsroom-Onlineplattform *Ontheline* (https://newsrooms-ontheline.ipi.media). Auf der Plattform sind Tools und Empfehlungen zu finden, mit denen Journalisten und Redaktionen Abwehrmaßnahmen gegen online-Belästigungen entwickeln können. Jüngst hat das IPI, in dessen deutschem Vorstand das Journalistenzentrum vertreten ist, dort zwei neue Videoserien gestartet.

Die erste Serie wurde in Zusammenarbeit mit dem Dart Center Europe, einem Projekt der Columbia University Graduate School of Journalism, erstellt. Sie beschreibt Maßnahmen, um emotionalen Stress oder ein Trauma, welches durch Online-Belästigung entstehen kann, zu verhindern oder zu minimieren. Diese Maßnahmen umfassen Strategien zur Implementierung von Peer-Support-Netzwerken, zur Verringerung der Gefährdung von Moderatoren durch gewalttätige Inhalte und zur Ausarbeitung eines Selbstversorgungsplans für Journalisten.

In der zweiten Reihe, die in Zusammenarbeit mit dem Digital Freedom Fund (DFF) erstellt wurde, werden bestehende rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Online-Belästigung vorgestellt. Die Videos heben nicht nur die Arten von Gesetzen hervor, die zur Verteidigung von Zielen der Online-Belästigung verwendet werden können, sondern auch die Fallstricke und unbeabsichtigten Konsequenzen, die rechtliche Schritte selbst mit sich bringen können.

Das Dart Center Europe ist ein Projekt der Columbia University in New York (USA). Sie bildet eine regionale Drehscheibe für Journalisten und Filmemacher, die sich für eine effektive Berichterstattung über Gewalt und Traumata stark machen.

https://dartcenter.org

Der Digital Freedom Fund (DFF) unterstützt Rechtsstreitigkeiten zur Förderung der digitalen Rechte in Europa. Er bietet finanzielle Unterstützung und versucht, die Zusammenarbeit zwischen Aktivisten für digitale Rechte zu verbinden, damit Menschen ihre Menschenrechte in digitalen und vernetzten Räumen wahrnehmen können.

https://digitalfreedomfund.org

PressCreditCard

PressCreditCard mit neuem Versicherer

Seit dem 1. Januar dieses Jahres hat ein neues Unternehmen den Versicherungsschutz für Auslandsreisen, die mit der PressCreditCard gebucht und bezahlt werden, übernommen. Der Versicherer SI Insurance Europe SA mit Sitz in Luxemburg ist neuer Vertragspartner der kartenausgebenden Advanzia Bank. Alle Leistungen wie auch die Bedingung, dass mindestens 50 Prozent der gesamten Reisekosten mit der Verbandskreditkarte bezahlt werden müssen, haben sich dabei nicht verändert.

Sollte ein Versicherungsfall geltend gemacht werden, muss sich der Karteninhaber direkt an den Schadensregulierer der Versicherung, die Firma Broadspire in Brüssel, wenden. Für die Inanspruchnahme der Leistungen steht eine 24-Stunden-Notdiensthotline zur Verfügung. Unter 00420-221 860658 kann auch eine medizinische Beratung erfolgen.

Wer auf einer versicherten Reise unterwegs Hilfe benötigt, muss über die 24-Stunden-Hotline unverzüglich über die Situation, die einen Anspruch auf Versicherungsleistungen begründen könnte, informieren. Auch bevor der Leistungsberechtigte Zusatzkosten (z. B. Kosten durch vorzeitige Rückreise) auslöst, hat er dies vorab durch telefonische Kontaktaufnahme mit der Hotline abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Weitere Informationen zur PressCreditCard sind unter **www.presscreditcard.de** zu finden.

Schadensregulierer:
Broadspire, Betreff Advanzia Claims,
Jan Olieslagerslaan 41,
1800 Vilvoorde, Brussel, Belgien,
Tel. 0032 2 725 9680,
advanzia@broadspire.eu

Coworking & Co.

Wie Freelancer günstig starten

Von Walther Bruckschen

Anders als in vielen anderen Berufen braucht man als Medienschaffender kaum Anfangskapital. Die moderne Arbeitswelt der „Digital Nomads" ermöglicht es außerdem, fast ohne Fixkosten ein selbstständiges Leben zu beginnen.

Foto: Tumisu

Wer sich als Journalist (auch nebenberuflich) selbstständig machen möchte, braucht meistens kein großes Eigenkapital: Ein Laptop genügt – und schon kann man seine Gedanken niederschreiben und sie meistbietend verkaufen. Gut, auf eine Mindestausstattung wie beispielsweise Visitenkarten möchten die meisten nicht verzichten. Doch mit einem professionellen virtuellen Auftritt kann man heutzutage auch diese überflüssig machen. Denn eine vernünftige Webseite sollte schon sein, schließlich will man ja einen guten Eindruck machen.

Wie sich überhaupt die meisten Kosten im „Virtuellen" verstecken: Die Hardware ist das eine, Programme, Cloud-Lösungen und ein ausreichender Internetzugang das eigentlich wichtige. Als Telefon tut's meist ein Smartphone, Festnetz ist out. Damit ist man außerdem – die richtige Flatrate vorausgesetzt – weltweit immer erreichbar.

Wo kann ich gut arbeiten?

Kommen wir zum Arbeitsplatz: Selbst im kleinsten Ein-Zimmer-Apartment ist Platz für einen Arbeitsplatz. Wenn man diesen jedoch steuerlich geltend machen will, sollte er schon klar vom privaten Wohnbereich abzugrenzen sein. Ein „Wohnklo mit Kochnische" als Arbeitszimmer erkennt das Finanzamt leider nicht an.

Noch flexibler – und vielleicht auch inspirierender – lebt es sich mit Coworking. Was früher die Bürogemeinschaft war, ist heute der „Coworking Space". Diese Räume wachsen seit einigen Jahren wie Pilze aus dem Boden – insbesondere in Großstädten. So gibt es beispielsweise in Berlin schon über 100 solcher Angebote, und es sollen in diesem Jahr noch viele weitere dazukommen. Aber auch in kleineren Städten wie Nürnberg, Karlsruhe, Bremen, Hannover und Heidelberg entstehen Coworking-Spaces, in die man sich stunden-, tage- oder monateweise einbuchen kann.

Was ist gut an Coworking?

Ein Coworker arbeitet mit anderen zusammen – oder auch völlig unabhängig für sich alleine. Der große Vorteil von Coworking: Man kann Ideen und Kontakte nutzen, die sich im Einzelbüro niemals ergeben würden. Das Immobilien-Beratungsunternehmen Colliers hat in einer Studie zu Coworking-Centern herausgefunden, dass sich die Nutzer produktiver fühlen, seit sie Coworker sind, dass ihr soziales und unternehmerisches Netzwerk größer geworden ist und sie sich nicht mehr isoliert fühlen. Damit wirkt diese Arbeitsform dem größten Problem des Einzel-Selbstständigen entgegen: der Vereinzelung. Im Gegensatz zum Homeoffice sind Coworker viel motivierter, weil es auch leichter ist, Arbeit und Privates zu trennen. Das steigert die Motivation und damit auch die Produktivität des Freelancers. Zuhause oder in einem Café zu arbeiten mag angenehm sein – aber wer ehrlich zu sich selbst ist, stellt fest, dass er sehr viel Selbstdisziplin aufbringen muss, will er nicht ständig abgelenkt sein durch Mitbewohner oder das Umfeld. In einer ruhigen und smarten Büroatmosphäre lässt es sich ruhiger und konzentrierter arbeiten als irgendwo anders. Das wirkt sich auch auf den Geldbeutel aus: 40 Prozent aller Coworker geben laut Studie an, seit ihrer Zeit im Coworking-Space ihr Einkommen gesteigert zu haben.

> 40 Prozent aller Coworker geben laut Studie an, seit ihrer Zeit im Coworking-Space ihr Einkommen gesteigert zu haben.

Was kostet Coworking?

So pauschal kann man das nicht beantworten. Dazu gibt es viel zu viele unterschiedliche Konzepte: Vom stundenweise gemieteten Schreibtisch im Großraumbüro bis zum komplett ausgestatteten Büro samt Empfang und Konferenzraum – alles ist möglich. So kann man für ein paar Euro einen gan-

Foto: Free-Photos

zen Tag lang hin und wieder einen Tisch in einem der hippen Coworking Spaces mieten, meist ist hier die freie Nutzung von W-LAN, Drucker und Kaffeemaschine inklusive. Wer sich monateweise binden kann oder will, bekommt für durchschnittlich 214 Euro einen flexiblen Platz in einem großen Raum mit Gleichgesinnten. Das hat jüngst der Coworking-Guide aus Berlin ermittelt. Wobei die Angebote deutlich differieren. So bekommt der Freelancer in großen Städten wie Hamburg oder Berlin nach entsprechender Recherche schon für deutlich weniger „ein professionelles Dach über den Kopf" – viele Anbieter drücken die Preise.

Wer sich nicht mit einem ständig wechselnden Platz im Großraumbüro begnügen will, findet – je nach Lage – aber auch schon für eine Monatsmiete ab circa 200 Euro ein kuscheliges Büro mit Anschluss an eine Community. Wer übrigens hin und wieder auch Meetings oder Workshops veranstalten will, hat meist die Möglichkeit, für wenig Geld einen entsprechenden Raum stunden- oder tageweise dazu zu buchen.

Die Zukunft von Coworking

Wie entwickeln sich die Angebote für Freelancer in den nächsten Jahren? Experten gehen davon aus, dass die Grenze zwischen Businesscentern und Coworking-Spaces immer fließender wird. Während Businesscenter vor allem mit ihrer – meist hervorragenden – Lage punkten können, sind Coworking-Spaces meist viel flexibler zu buchen. Und oft erheblich günstiger. Für Gründer, die den Sprung in die Selbstständigkeit wagen, sind klassische Businesscenter häufig nicht die erste Wahl. Hier geht es vielleicht doch noch um ein kreativ(eres) Umfeld, gegenseitige Inspiration und interessante Kontakte. Alles das bietet ein Coworking-Space. Zudem ist es meist recht einfach, die Atmosphäre an mehreren Standorten einfach mal zu testen und sich jeweils einen flexiblen Arbeitsplatz für einen Tag zu mieten. Oder auch einmal zu einer der oft regelmäßig angebotenen Community-Veranstaltungen zu gehen und die anderen „Mieter" kennenzulernen.

Ein interessantes Konzept ist kürzlich in München gestartet: Es nennt sich Twostay. Die zwei Gründerinnen kamen auf die Idee, vorhandene Räume neu zu definieren. Und zwar nutzen sie Restaurants und Bars, die erst am Abend öffnen, tagsüber als Arbeitsräume für Digital Nomads. Die Preise können sich sehen lassen: 6 Euro (für den halben Tag) bis 290 Euro (für 4 Monate), flexibler geht's nicht! Inklusive Kaffee, Wasser und W-LAN-Anschluss. Übrigens darf man sich – wir sind in Bayern! – sein eigenes Essen von zuhause mitbringen. Workery in Hamburg verfolgt übrigens ein ähnliches Konzept, allerdings mit einer Mitgliedspauschale von 99 Euro, für die man dann alle Standorte nutzen kann. Ich würde mich wundern, wenn dieses Konzept nicht bald auch an anderen Orten Schule macht.

Walther Bruckschen *(Jahrgang 1961), Diplom-Kaufmann und Unternehmensberater, besitzt langjährige Erfahrungen als Chefredakteur von Fachzeitschriften und ist als freiberuflicher Journalist, Agenturgründer und Geschäftsführer sowie PR- und Marketingberater tätig. Als Q-plus-zertifizierter Gründungsberater ist er in der Beraterbörse der KfW gelistet und hat sich auf Gründer- und Führungskräftecoaching in der Medienbranche spezialisiert.*
Er betreut seit Januar 2013 federführend die Existenzgründungsberatung des Journalistenzentrum Deutschland.

Ralf von der Moranzin

Günther Krabbenhöft und Britt Kanja

Tanzschule Broadway

Walter Kohl und Jean-Marie Pfaff

Philipp Amthor

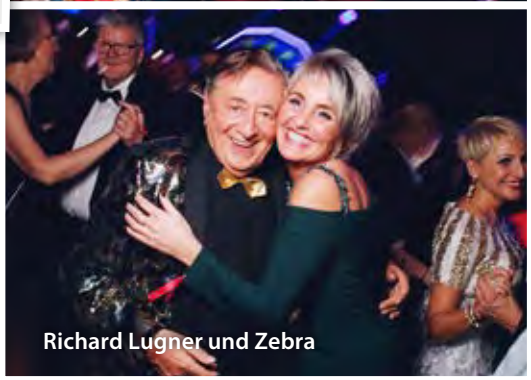
Richard Lugner und Zebra

Jean Pütz und Pina Coluccina

Jean-Marie Pfaff und Maxim Sachraj

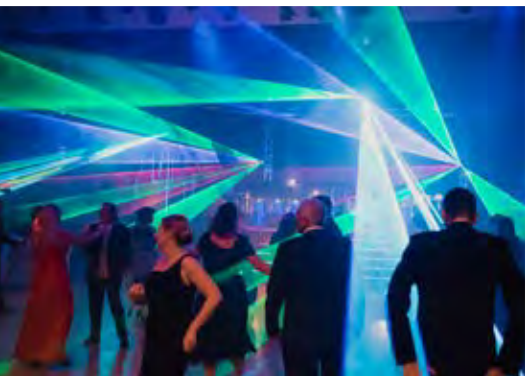

Michael Peter, Mario Koss, Walter Kohl und Melanie Simond

Impressionen vom Presseball 2020

Der Presseball Berlin stand in diesem Jahr unter dem Motto „Liebesgrüße aus Europa". Rund 1500 Gäste aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft gaben sich im großen Ballsaal des Maritim-Hotels Berlin ein fröhliches Stelldichein bis in die Morgenstunden. DPV und bdfj unterstützten die glanzvolle Veranstaltung als Medienpartner.

Musikalisch gestaltet wurde der Ball unter anderem von Andrej Hermlin and his Swing Dance Orchestra, Duke Brass und der Pop-Formation Dschinghis Khan. Ausgezeichnet für sein Lebenswerk wurde postum Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl. Dessen Sohn Walter Kohl nahm den Preis entgegen.

Der nächste Presseball findet im Januar 2021 statt. Eine Bildergalerie finden Sie unter www.presseball.de

Fotos © Presseball Berlin

Andrej Hermlin & his Swing Dance Orchestra

Seyran Ates

Duke Brass

Photoshop-Sprechstunde

In dieser Ausgabe gibt es für unsere Leser wieder eine Sprechstunde mit dem Photoshop-Experten für digitale Bildbearbeitung Doc Baumann. Diesmal geht es darum, eine Landschaft an einem Sonnentag in ein regnerisches Motiv zu verwandeln.

Das Arbeitsmaterial zum Tutorial finden Sie unter www.docma.info/21693, und viele weitere spannende Beiträge zum Thema Bildbearbeitung gibt es im Magazin DOCMA und auf www.docma.info.

FRAGE: Lieber Doc, kann man eigentlich eine Aufnahme mit sonniger Hitze-Landschaft digital in einen Regentag verwandeln – oder wäre das unglaubwürdig? Ich schicke mal ein passendes Bild mit.

Liebe Grüße aus Frankfurt, Eva

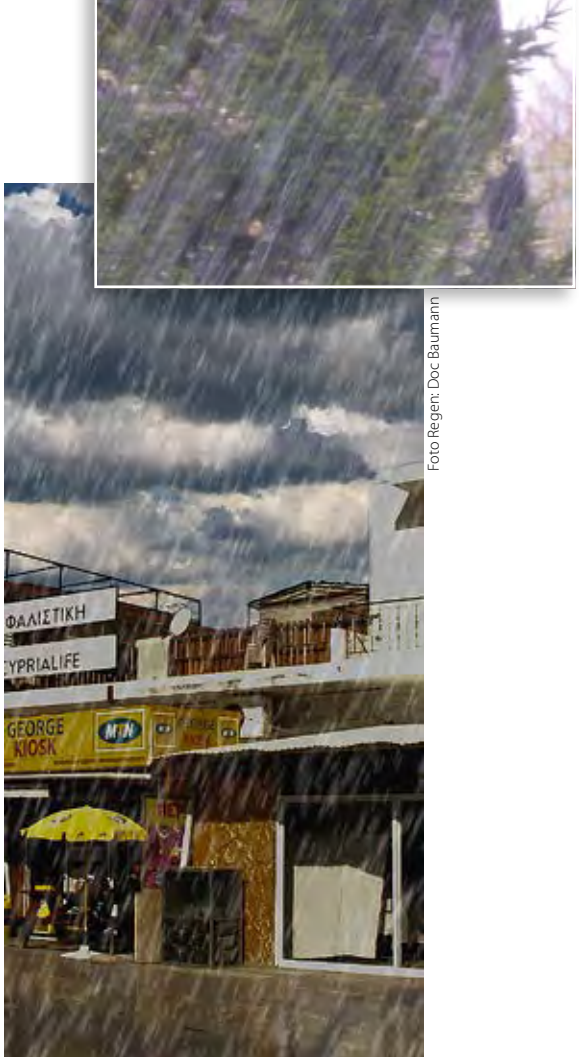

Foto Regen: Doc Baumann

Echter Regen (oben) und digital erzeugter (rechts). Beim künstlichen Regen ist hier offensichtlich die „Belichtungszeit" etwas kürzer

01 Ausgangsbilder: Straßenszene und Wolken

Es ist natürlich einfacher, es in einem Bild mit ohnehin trüber Wetterstimmung künstlich regnen zu lassen als bei einer solchen Aufnahme mit blendend weißen Häusern und starken Schlagschatten. Da es unnötig viel Arbeit bedeuten würde, diese harten Schatten zu retuschieren, ist es sinnvoller, ein Wolkenbild zur Ergänzung zu suchen, das auch ein paar Bereiche mit blauem Himmel enthält. So ist es später plausibler, dass die Szene trotz des Regens Schatten und helle Objektbereiche zeigt. Bei einem völlig mit Wolken bedeckten Himmel dagegen gäbe es dafür keine nachvollziehbare Erklärung. Dass die Wolken zunächst wenig nach Regen aussehen, lässt sich durch Abdunklung recht leicht ändern.

Foto: Zypern (Polis): Eva Mench | Foto Wolken: Doc Baumann

02 Wolken mit Ebenenmaske einfügen

Der blaue Himmel in Bild 1 lässt sich mit dem »Zauberstab«-Werkzeug farbbasiert recht einfach auswählen. (Die Kabel rechts oben ignorieren Sie entweder oder fügen sie später auf einer neuen Ebene hinzu.) Nach abgeschlossener Auswahl öffnen Sie das Wolken-Foto, wählen »Alles« aus, kopieren, kehren zur Datei mit den mediterranen Häusern zurück und wenden den Befehl »Bearbeiten > Einfügen Spezial > In die Auswahl einfügen« an. Damit entsteht automatisch eine neue Ebene mit dem Inhalt der Zwischenablage und einer der zuvor angelegten Auswahl entsprechenden Ebenenmaske. Das übliche Verkettungssymbol zwischen Ebenen- und Maskenminiatur ist hier nicht vorhanden – der Ebeneninhalt lässt sich also im „Fenster" der Maske frei verschieben.

03 Helligkeit anpassen

Damit das digital erschaffene schlechte Wetter visuell glaubwürdig wird – und damit sich der helle Regen später gut erkennbar vor dem Hintergrund abhebt –, muss die Vordergrundszene zunächst abgedunkelt werden. (Wobei inzwischen ja eher Tage mit Regen als „gutes Wetter" gelten dürfen.) Die Wolken-Ebene ist bereits abgedunkelt (a). Die weiteren Schritte mit diesem Ziel nutzen unterschiedliche Methoden: eine »Tonwertkorrektur«-Einstellungsebene mit abgesenkten Tiefen und Mitteltönen (b), eine schwarz gefüllte Ebene im Modus »Multiplizieren« mit reduzierter Deckkraft und weich ausgeblendeten Lichtern (c) sowie eine multiplizierende graue Ebene, ebenfalls mit halbierter Deckkraft und weicher Ausblendung der Tiefen und Mitteltöne (d).

04 Spiegelungen

Bei einer Szene mit nasser Straße trägt eine Spiegelung der Gebäude erheblich zur Wirkung bei. In diesem Fall ist das relativ einfach – bei anderen Fotos kann das sehr viel aufwendiger bis unmöglich sein. Ich habe die Gebäudefront mit einer Auswahl, die der umgekehrten Ebenenmaske der Wolken entspricht, dupliziert, senkrecht gespiegelt und den Straßenbereich abgeschnitten. Diese Ebene wurde dann nach unten geschoben und passend zur ansteigenden Straße „neigend" transformiert; Vertikalen bleiben dabei also erhalten (a). Das wiederholte ich für verschiedene Abschnitte. Anschließend setzte ich die Deckkraft dieser Ebenen stark herab und filterte sie mit »Verzerrungsfilter > Glas > Struktur: Milchglas bei 55 % Skalierung« (b).

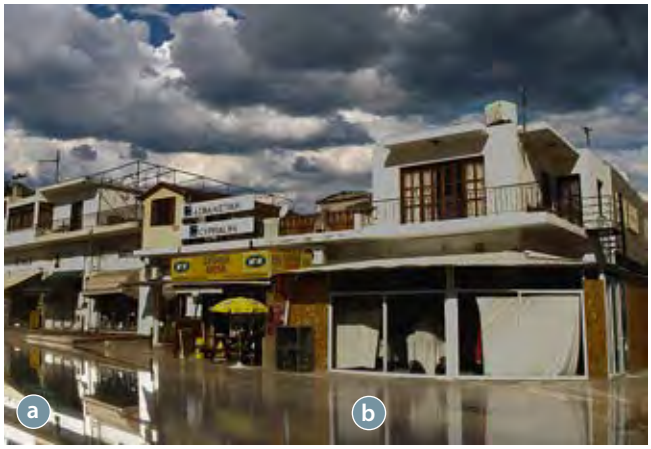

05 Regenmacher

Das Foto auf Seite 30 oben zeigt echten Regen; ähnlich sollte der künstliche auch aussehen. Verwenden Sie den »Pinsel« mit weißer Farbe auf einer schwarzen Fläche, setzen Sie seine Wirkung auf »Sprenkeln« bei 1 bis 2 % Deckkraft und klicken Sie einmal. Wählen Sie einen großen Pinseldurchmesser (a). Selektieren Sie mit dem »Auswahlrechteck« einen kleinen Bereich und vergrößern Sie ihn bildfüllend (b). Wenden Sie darauf »Filter > Weichzeichnungsfilter > Bewegungsunschärfe« an (c); der »Winkel« entspricht dem des fallenden Regens, der »Abstand« der Länge der Tropfenspuren (also der Belichtungszeit). Wahrscheinlich sind die Spuren noch zu schwach; verstärken Sie sie etwa durch eine Tonwertkorrektur (d). Setzen Sie die Ebene auf »Negativ multiplizieren«.

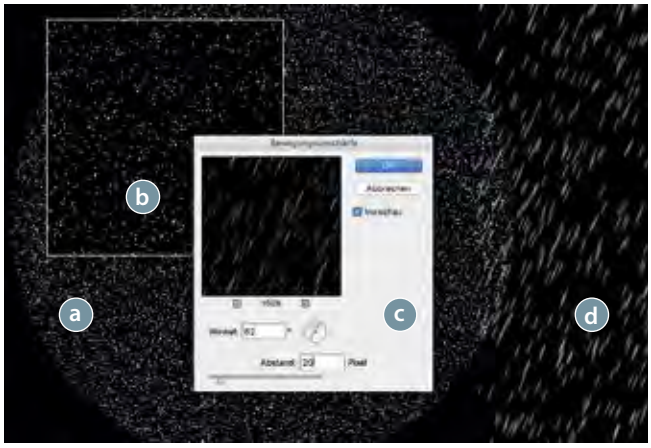

06 Fertige Regen-Montage

Begnügen Sie sich nicht mit nur einer Regen-Ebene, sondern staffeln Sie mehrere hintereinander, wobei weiter entfernte Regentropfen kleiner und kürzer werden und auch eine geringere Deckkraft haben sollten. Ganz weit entfernte beschränken Sie mit einem Duplikat der bereits angelegten Ebenenmaske für die Wolken auf den Bereich hinter den Gebäuden, um eine entsprechende Tiefenstaffelung zu erzielen. Wie dicht der Regen fällt, hängt auch davon ab, wie stark Sie in Schritt 5 b die weißen Pixel skalieren; wie ausgeprägt seine Spuren erscheinen, steuern Sie über den Grad der Aufhellung sowie Scharfzeichnen. Passen Sie gegebenenfalls die Werte der abdunkelnden Einstellungsebenen an, um eine einheitliche Regenwetter-Atmosphäre zu schaffen.

Mutig in ein neues Jahr

Effektiver Schutz gegen Hasskriminalität

Von Olaf Kretzschmar

Wo Meinungen aufeinanderprallen, kommt es nicht selten zu Streit, der dann oft sogar in Gewalt umschlägt. Dieses Phänomen lässt sich überall da beobachten, wo Menschen zusammenkommen. Das ist nicht neu und lässt sich plastisch am Fall einer Wirtshaus-Schlägerei veranschaulichen, die es an den Biertischen dieser Republik schon immer gegeben hat. Und die das Strafgesetzbuch (StGB), unter anderem für Beleidigung und Körperverletzung, schon seit 1871 unter Androhung von Strafe verbietet.

Dass das Gesetz und seine immer wieder erfolgte Verschärfung die Menschen noch nie davon abhalten konnte, andere verbal oder auch non-verbal zu attackieren, ist bekannt. Und doch hat es die statistisch belegte Zunahme von „Hass-motivierten" Straftaten, darunter zuletzt der Lübcke-Mord und der Anschlag auf eine Synagoge in Halle, notwendig gemacht, von staatlicher Seite aus zu reagieren. Dies gilt umso mehr, als durch die Nutzung des Internets ein besorgniserregender Anstieg von Straftaten gegen die persönliche Ehre beobachtet werden kann, seit sich die Menschen in anonymer Form von der heimischen Couch aus „die Pest an den Hals wünschen" oder gar mit der Auslöschung von Leben drohen können.

Es heißt ja bekanntlich: „Wer etwas unternimmt, gegen den wird etwas unternommen." Nicht zuletzt aufgrund dieser uralten Weisheit, die die Psyche des Menschen in hervorragender Weise beschreibt, nehmen tätliche Angriffe auf Journalisten, die ihre Arbeit gut und mit Leidenschaft verfolgen, sowie Hasskommentare gegen sie im Netz erschreckend zu. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, harte Reaktionen auf unliebige Berichte oder Kommentare von Journalisten habe es schon seit Erfindung des Buchdrucks gegeben. Dann muss man aber aus der Statistik entnehmen, dass seitens der Täter zunehmend nicht mehr nur „gequatscht", sondern viel eher „gehandelt" wird. Die Menschen scheinen zunehmend dünnhäutiger zu werden, und allenthalben wird ein Verfall der Streitkultur beklagt. So musste das Bundeskriminalamt im Jahr 2018 nach eigenen Angaben 36 062 politisch motivierte Straftaten verzeichnen. Die politisch motivierte Kriminalität befindet sich immer noch auf dem dritthöchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2001. Mehr als die Hälfte der Straftaten – rund 20 400 – seien dabei dem rechten Spektrum zuzuordnen. Straftaten aus dem linken Spektrum wurden knapp 8 000 gezählt. Der Rest entfalle auf den Bereich ausländischer oder religiöser Ideologie oder ist nicht eindeutig zuzuordnen[1].

Angriffe auf Journalisten sind an der Tagesordnung

Mit dem allseits beklagten und in der Realität spürbaren allmählichen Verlust der Streitkultur im Land und der Anonymität, die das Internet ermöglicht, wird Pöbeln und Beleidigen quasi zum „Volkssport", ohne dass sich die Täter bisher große Sorgen um Strafverfolgung oder gar Bestrafung machen müssen, weil Staatsanwaltschaften und Gerichte ohnehin bereits überlastet sind. Eine Art, Hassangriffen zu begegnen, ist die journalistische Aufarbeitung der Wutausbrüche, etwa in Form von Analysen und Kampagnen, aber auch strafrechtliche Verfolgung.

> Eine Art, Hassangriffen zu begegnen, ist die journalistische Aufarbeitung der Wutausbrüche, etwa in Form von Analysen und Kampagnen, aber auch strafrechtliche Verfolgung.

Was tut der Staat, um Journalisten besser gegen Hetze im Netz zu schützen?

Zur Verbesserung des Schutzes seiner Bürger gegen Hass-Kriminalität hat der Staat nun zumindest ein Zeichen gesetzt. Die Bundesregierung hatte bereits am 30. Oktober 2019 ein so genanntes „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen", welches im Wesentlichen auf die Verschärfung bestehender Strafen und die Stärkung von Ressourcen zielt.

Die Strafverschärfung allein wird aber vermutlich kaum jemanden davon abhalten zu beleidigen. Das zeigt sich daran, dass es etwa die erhöhte Strafdrohung für öffentliche Verleumdungen schon seit Jahrzehnten gibt. Ergänzend zur Strafverschärfung muss hinzukommen, dass sich potentielle Täter weniger sicher vor Bestrafung fühlen dürfen. Die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung muss sich erhöhen. Das soll nun wie folgt erreicht werden:

- **Identifizierung bei Hasskriminalität im Netz verbessern**
  Es wird eine Meldepflicht für Diensteanbieter nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) eingeführt, mit dem Ziel, Telemediendiensteanbieter zu verpflichten, tätig zu werden, wenn sie etwa Kenntnis von Morddrohungen und Volksverhetzung erhalten.

Die betreffenden relevanten Inhalte und IP-Adressen sollen einer neu zu errichtenden Zentralstelle im BKA mitgeteilt werden. Der Deliktskatalog in § 1 Absatz 3 NetzDG wird entsprechend angepasst werden. Sofern juristisch durchsetzbar, sollen über die derzeit im NetzDG erfassten sozialen Netzwerke hinaus weitere Dienste aufgenommen werden.
Im BKA-Gesetz und in der StPO wird eine Auskunftsbefugnis gegenüber den Diensteanbietern festgeschrieben, damit die dort noch vorhandenen Daten zu strafrechtlich relevanter Hasskriminalität herausverlangt werden können.

- **Anpassung der bestehenden Gesetze an die durch den technischen Fortschritt veränderte Realität**
  Cyber-Stalking, Hetze und aggressive Beleidigung müssen erfasst sein. Der strafrechtlichen Ächtung von Gewalthetze in all ihren Erscheinungsformen kommt herausragende Bedeutung zu. Diejenigen, die auf allen Ebenen für unser demokratisches Gemeinwesen einstehen, verdienen den besonderen Schutz des Staates. Vor allem dann, wenn Personen lediglich zu Straftaten auffordern oder diese billigen oder verharmlosen, wird das Auge des Gesetzes zukünftig genauer hinsehen.
  Der Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern wird verbessert. Auf kommunaler Ebene politisch engagierte Personen unterfallen bisher – anders als bspw. Bundes- und Landespolitikerinnen und -politiker – nicht dem besonderen Schutz des § 188 StGB. Dieser Zustand wird der Bedeutung des kommunalpolitischen (Ehren-) Amtes nach Ansicht der Regierung nicht gerecht. Deshalb wird der Tatbestand des § 188 StGB so angepasst, dass er auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker erfasst.

- **Intensivierung der Bearbeitung des Rechtsextremismus im Verfassungsschutzverbund und Verstärkung des Austausches mit den Polizeien**

- **Vertiefung des Austausches mit den Polizeien des Bundes und der Länder**

- **Verschärfung des Waffen- und Sprengstoffrechts mit dem bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen 3. Waffenrechtsänderungsgesetz**
  Der vollständige „Lebenszyklus" von Waffen – von ihrer Herstellung über jeden Besitzwechsel bis zu ihrer Vernichtung – wird für die Sicherheitsbehörden nachvollziehbar gemacht und damit ein Verschwinden in der Illegalität deutlich erschwert. Große Magazine werden verboten. Bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung wird zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen. Dies wird durch eine Regelanfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden verstärkt. Der Handlungsbedarf im Sprengstoffrecht wird umfassend geprüft.

- **Verbesserung des Schutzes von medizinischem Personal**
  Der strafrechtliche Schutz der §§ 113 ff. StGB für medizinisches Personal von ärztlichen Notdiensten und in Notfallambulanzen wird erweitert, um der Gewalt, der sich dieses Personal ausgesetzt sieht, angemessen zu begegnen.

- **Recht der Melderegister wird angepasst**
  Es werden gesetzliche Änderungen im Melderecht umgesetzt, um den Schutz von Personen, die durch Gewalt gefährdet werden, zu gewährleisten.

- **Präventionsarbeit ausweiten und verstetigen**
  In der Präventionsarbeit werden bewährte Ansätze im Sinne der Sensibilisierung zu den Themen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit fortgeführt und ausgeweitet. Zugleich werde kurzfristig geprüft, wo und wie eine Nachjustierung der Präventionsprogramme und weiterer Maßnahmen erforderlich ist, und ob hierfür zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigt werden. Ziel ist, die Qualität und Wirksamkeit aller Präventionsmaßnahmen langfristig und dauerhaft zu sichern und zu stärken. Von Hasskriminalität Betroffene werden durch Information und Beratung stärker unterstützt. Außerdem werde geprüft, wie die Früherkennung und die Beratung bei drohender Radikalisierung, insbesondere für Angehörige, verbessert werden kann.

- **Ressourcen stärken**
  Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich eine angemessene Stärkung der Ressourcenausstattung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes im Bereich der Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität Rechts. Die Entscheidung hierüber bleibt den weiteren parlamentarischen Haushaltsberatungen vorbehalten.

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung wird sicher keine kurzfristige Abhilfe schaffen, sondern ist eher als langfristige Strategie im Kampf um eine wehrhafte Demokratie zu sehen. Letztlich nützen alle guten gesetzlichen Maßnahmen nichts, wenn die bestehenden Gesetze nicht konsequent angewandt und präventiv oder forensisch tätige Behörden und deren Mitarbeiter keine gute, am Sacherfolg orientierte Arbeit leisten. Aber das ist ja überall im Leben so. Warten wir ab, wohin uns dieses Maßnahmenpaket führt.

Fußnote
1 Statistik des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Olaf Kretzschmar *ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht" regelmäßig Fachartikel.*

Im Namen des Volkes

Urteile in Sachen Medien- und Presserecht

Oft bringt erst ein letztinstanzlicher Gerichtsentscheid Klarheit in den journalistischen Alltag. Hier exemplarisch einige wegweisende Urteile unter anderem zu den Themen, wann, wo und ob welcher Prominente abgelichtet werden darf, wann Redaktionsräume durchsucht werden dürfen oder wann ein berechtigtes Auskunftsinteresse besteht.

Netflix-Serie „Skylines" verstößt nicht gegen Persönlichkeitsrechte

Verbreitung der Serie durch Kunstfreiheit geschützt

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass die Verbreitung der Netflix-Serie „Skylines" durch die Kunstfreiheit geschützt ist. Sie verletzt weder Persönlichkeitsrechte noch Unternehmenspersönlichkeitsrechte. Die künstlerische Gestaltung der Lebensläufe der Protagonisten und der Geschäftstätigkeit der Firma sind verselbstständigt und ausreichend künstlerisch transzendiert worden, sodass Kunstbild und Urbild unterscheidbar bleiben.

Der Antragsteller des zugrundeliegenden Verfahrens begehrte von der Antragsgegnerin – Netflix –, dass sie die Serie „Skylines" nicht auf ihrer Internetseite netflix.de verbreitet. Der Antragsteller ist Rapper, Produzent und Inhaber des Musik-Labels „Skyline Records" sowie der gleichnamigen Firma. Als Künstler führt er den Namen „Cousin JMF".

Netflix startete Ende September 2019 mit sechs Folgen einer ersten Staffel der Serie „Skylines". Sie spielt in Frankfurt am Main und erzählt die Geschichte eines Musik-Labels namens „Skyline Records". Protagonisten sind der talentierte Hip-Hop-Musiker und Produzent „Jinn", der von einem berühmten Label namens „Skyline Records" entdeckt und von dessen Chef „Kalifa" unter Vertrag genommen wird. Die Serie war seit Oktober 2018 im Internet und anderen Medien beworben worden. Drehbeginn war der 20. November 2018.

OLG weist Beschwerde zurück

Das Landgericht Frankfurt am Main hatte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Verbreitung der Serie zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte auch vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main keinen Erfolg.

Unterschied zwischen Fiktion und Wirklichkeit wird für Durchschnittsbetrachter nicht aufgehoben

Entgegen der Ansicht des Antragstellers führten die Anknüpfungspunkte der Serie an seinen Werdegang nicht zu einer Verdichtung, wonach Kunstbild und Urbild der Figuren nicht mehr voneinander unterscheidbar wären. Zwar bestünden offensichtlich Übereinstimmungen zwischen dem Werdegang des Antragstellers und denen der Serienprotagonisten. Diese seien jedoch nicht von solchem Gewicht, dass für den Durchschnittsbetrachter der Unterschied zwischen Fiktion und Wirklichkeit aufgehoben und auf diese Weise die Eigenschaften der dargestellten Person gerade dem Antragsteller oder dem Unternehmen zugeschrieben werden, begründete das Oberlandesgericht seine Entscheidung. Es lägen vielmehr zu wenige konkrete Übereinstimmungen der Lebensläufe vor. Über wenige, in Künstlerkarrieren typischerweise vorkommende Umstände hinaus bestünden keine wesentlichen Übereinstimmungen mit der Biografie des Antragstellers. Auch die in der Serie benutzte Musik enthalte keine den Antragsteller besonders kennzeichnende Ähnlichkeit. Soweit das äußere Erscheinungsbild des jungen Protagonisten „Jinn" an Kopfform und Gesichtszügen gewisse Ähnlichkeit mit dem vom Antragsteller vorgelegten ihn zeigenden Foto habe, sei dies nicht so markant, dass hierdurch der Zuschauer eindeutig den Antragsteller identifiziere. Trotz der Namensübereinstimmung mit dem Plattenlabel des Antragstellers nehme der Zuschauer keine Übertragung der geschilderten Gegebenheiten und Eigenschaften von Protagonisten und deren Geschäftsgebaren auf.

Filmische Übertreibung und Überzeichnung für durchschnittliche Zuschauer erkennbar

Es werde auch nicht die Vermutung der Fiktionalität aufgehoben. Die Handlungsweisen seien vielmehr in so hohem Maß von Gewaltexzessen, extremer Brutalität, schwerwiegenden Verbrechen und kriminellen Handlungen geprägt, dass der durchschnittliche Zuschauer hierin eine in Filmwerken dieses Genres üblicherweise vorkommende filmische Übertreibung und Überzeichnung erkennt, mit der ausschließlich fiktionale Spannung erzeugt und das Interesse geweckt werden soll. Es bleibe dem Zuschauer aufgrund der gewählten filmischen Mittel jederzeit bewusst, dass hiermit nicht der Werdegang und die Geschäftspraktiken einer in Frankfurt ansässigen Plattenfirma gleichen Namens nacherzählt werden.

Kein Anspruch auf Unterlassung wegen Verletzung des Rechts an Unternehmenskennzeichen mangels erforderlicher Dringlichkeit

Der Antragsteller könne auch nicht Unterlassung wegen Verletzung seines Rechts an dem Unternehmenskennzeichen „Skyline Records" verlangen. Dem Begriff komme zwar Unternehmenskennzeichenschutz und Titelschutz nach dem Markengesetz zu. Es fehle jedoch für den Erlass einer einstweiligen Verfügung an einer für eine Eilre-

gelung erforderlichen Dringlichkeit. Der Antragsteller habe vielmehr schon bereits über ein Jahr vor diesem Antrag Kenntnis von der Verwendung dieser Kennzeichen gehabt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.11.2019 Az.: 16 W 56/19

Bild am Sonntag durfte Gewinnspiel nicht mit ehemaligem Traumschiff-kapitän bebildern

Bebilderung ohne Einwilligung des Abgebildeten unzulässig

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass die Zeitung *Bild am Sonntag* im Rahmen ihrer Aktion „Urlaubslotto" kein Bild des ehemaligen „Traumschiffkapitäns" verwenden durfte. Zudem muss die Zeitung für die Vorbereitung einer Zahlungsklage Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag geben.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Zeitung *Bild am Sonntag* hatte ihre Leser aufgefordert, über Mehrwertdienstnummern an einem Gewinnspiel teilzunehmen, und hatte unter den Teilnehmern Karten für eine Kreuzfahrt verlost. Bebildert wurde dies mit drei Schauspielern in Schiffsuniform aus der Serie „Das Traumschiff" und u. a. mit dem Hinweis, die Abgebildeten werde man auf der Kreuzfahrt „zwar nicht treffen. Aber wie auf dem echten TV-Traumschiff schippern Sie zu den schönsten Buchten und den spannendsten Städten".

Werbliche Nutzung stand bei Bebilderung im Vordergrund

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte im Kern die vorausgegangene Entscheidung des Landgerichts Köln, wonach diese Bebilderung ohne Einwilligung des Abgebildeten unzulässig war. Im Rahmen der Einzelfallabwägung stellte das Oberlandesgericht fest, dass das Bild gerade auch zu kommerziell-werblichen Zwecken genutzt worden sei. Ein Gewinnspiel sei zwar im Grundsatz noch der redaktionellen Tätigkeit eines Presseorgans zuzuordnen. Im konkreten Fall habe das Bild aber kaum echten Nachrichtenwert gehabt und es habe die werbliche Nutzung im Vordergrund gestanden. Die Beliebtheit des Klägers als Traumschiff-Kapitän habe als „Garant" für eine Traumreise ersichtlich auch auf den Hauptgewinn abfärben sollen.

Abbildung des Schauspielers kann nicht nur als „Symbolfoto" gewertet werden

Außerdem sei mit dem Bild des Klägers die Aufmerksamkeit der Leser auf die kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummern gelenkt worden, mit denen eine gewisse Refinanzierung des Gewinnspiels erfolgt sei. Die Argumentation der Beklagten, es habe sich lediglich um ein „Symbolfoto" für die ausgelobte Traumreise gehandelt, ließ das Oberlandesgericht nicht gelten. Mit dieser Begründung könne auch das Abbild eines Fußballspielers als „Symbolbild" für jedes Gewinnspiel verwendet werden, bei dem es Karten für ein Fußballspiel zu gewinnen gibt, an dem der Abgebildete selbst dann jedoch nicht teilnehmen müsse. Ein derart weites Verständnis eines Symbolbildes wäre geeignet, das Recht am eigenen Bild Prominenter weitgehend auszuhöhlen.

Nutzung des Bildes des Prominenten diente als Klickköder

In dem Urteil grenzte sich das Oberlandesgericht von seiner früheren Entscheidung zur Veröffentlichung eines Bildes eines Satirikers ab (vgl. OLG Köln, Urteil am 21.2.2019, Az.: 15 U 46/). Im dortigen Fall sei – anders als hier – über die werbliche Nutzung hinaus zugleich noch ein meinungsbildender (anderer) Inhalt transportiert worden. Der vorliegende Fall sei eher der Nutzung eines Bildes eines Prominenten als Klickköder vergleichbar (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28.5.2019, Az.: 15 U 160/18). Daher sei die Veröffentlichung unzulässig gewesen und die Beklagte im Grundsatz verpflichtet, dem Kläger den Betrag zu zahlen, der der üblichen Lizenz für solche Fotos entsprechen würde. Zur Vorbereitung dieses Anspruchs hat die Beklagte dem Kläger Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag zu erteilen.

In rechtlicher Hinsicht konnte das Gericht offenlassen, ob sich die Rechtsverhältnisse der Parteien nach deutschem (§§ 22, 23 KUG) oder europäischem (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) Recht richteten, da in beiden Fällen eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen und grundrechtlich geschützten Positionen geboten sei, welche im Grundsatz zum gleichen Ergebnis führen müsse.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 10.10.2019, Az.: 15 U 39/19

Live-Streams der *BILD-Zeitung* sind zulassungspflichtiger Rundfunk

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die *BILD-Zeitung* ihre Live-Streams nicht weiter zulassungsfrei betreiben darf.

Die Klägerin des zugrundeliegenden Verfahrens veranstaltet und verbreitet seit April 2018 die Internet-Video-Formate *„Die richtigen Fragen"*, *„BILD live"* und *„BILD-Sport – Talk mit Thorsten Kinhöfer"*. Diese können live gestreamt werden. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg stellte im Juli 2018 fest, dass die Klägerin hierdurch Rundfunk ohne Zulassung veranstalte, und beanstandete diesen Verstoß. Die besagten Live-Streams seien als Rundfunk einzustufen, da es sich um lineare, audiovisuelle Informations- und Kommunikationsdienste handle, die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmt seien. Bei mindestens fahrlässiger Begehungsweise könne dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darüber hinaus untersagte die Beklagte die Veranstaltung und Verbreitung der streitigen Live-Streams, sofern nicht bis zum 3. September 2018 ein Antrag auf Zulassung gestellt werde. Hiergegen erhob die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Klage, mit der sie die Aufhebung des Bescheides begehrte. Sie machte insbesondere geltend, dass ihre Live-Streams mangels Verbreitung entlang eines Sendeplans nicht als Rundfunk einzuordnen und damit nicht zulassungspflichtig seien.

Live-Streams sind als zulassungspflichtiger Rundfunk einzuordnen

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage in weiten Teilen ab. Der Bescheid sei größtenteils rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Zu Recht habe die Beklagte die Live-Streams als zulassungspflichtigen Rundfunk eingeordnet. Die Angebote seien für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmt. ▶

Zudem liege ihnen nicht zuletzt aufgrund ihrer Regelmäßigkeit bzw. Häufigkeit ein Sendeplan zugrunde. Soweit die Beklagte allerdings im angegriffenen Bescheid darauf hingewiesen hat, dass eine mindestens fahrlässige Rundfunkausstrahlung ohne Zulassung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könne, hob das Gericht diesen Bescheidausspruch auf. Denn die Beklagte sei zum Erlass eines solchen Verwaltungsakts nicht befugt.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 26.09.2019 Az.: VG 27 K 365.18

Klage wegen Untersagung von Bildaufnahmen durch die Presse während eines SEK-Einsatzes abgewiesen

Konkrete Gefahr von Leben und Gesundheit

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Klage des Zeitungsverlags Schwäbisch Hall gegen das vom Bereitschaftspolizeipräsidium vertretenen Land Baden-Württemberg auf Feststellung, dass die Untersagung von Bildaufnahmen während des SEK-Polizeieinsatzes in Schwäbisch Hall am 16.03.2007 (unter der Androhung einer Beschlagnahme von Kamera und Film im Falle eines Zuwiderhandelns) rechtswidrig war, abgewiesen.

Die Erste Kammer hat ausgeführt, dass die Untersagung von Bildaufnahmen und damit auch die Aufforderung, Bildaufnahmen zu unterlassen, sowie die Ankündigung weiterer Maßnahmen rechtmäßig waren. Sie seien durch die polizeiliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) gedeckt. Der einsatzleitende Polizeibeamte sei zum Schutz der Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit der am Einsatz beteiligten Polizeibeamten sowie des Angeklagten tätig geworden. Er habe nach seinem polizeilichen Erkenntnisstand im Zeitpunkt seiner Entscheidung – ex ante gesehen – davon ausgehen dürfen, dass zu dem Zeitpunkt, als zwei Personen auf ihn zugingen, sich durch Presseausweise ausweisen und die Herstellung von Fotografien mit Nachdruck forderten, die konkrete Gefahr eines Anschlags auf den Angeklagten oder dessen gewalttätige Befreiung durch die russische Mafia am wahrscheinlichsten gewesen sei und durch die direkte Anwesenheit der Pressevertreter im Gefahrenbereich und Anfertigung von Fotografien durch diese die Durchführung solcher Aktionen begünstigt würde, mit der Folge, dass die Gefahr für Leben und Gesundheit der am Einsatz beteiligten Polizeibeamten, des Angeklagten, der Pressevertreter und auch Schaulustiger erheblich gestiegen wäre. Der Beamte habe auch davon ausgehen können, dass bereits durch die Anfertigung von Fotografien die Funktionsfähigkeit der Polizei, hier des SEK BW, konkret gefährdet wird. Der befürchtete Schaden habe darin gelegen, dass bereits mittels der angefertigten Fotografien vorliegend konkret zu befürchten gewesen sei, dass die zur russischen Mafia gehörende Organisation eine Enttarnung der Beamten des SEK BW veranlasse, um gegen diese vorzugehen, mit der Folge, dass hierdurch die besonders schwierige und umfangreiche Aufgabenerfüllung des SEK BW beeinträchtigt werde.

Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Kunsturhebergesetz

Der Beamte sei weiter zu Recht auch zum Schutz der Rechte der mutmaßlich abgebildeten Beamten am eigenen Bild tätig geworden, denn auf Grund der konkreten Umstände hätte die Anfertigung und Veröffentlichung von Lichtbildern mangels Einwilligung gegen § 22 Abs. 1 des Kunsturhebergesetzes – KunstUrhG – verstoßen. Zwar sei das Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze grundsätzlich zulässig (vgl. auch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verhaltensgrundsätze zwischen Presse und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung vom 08.02.2002). Auch stelle das ungehinderte Fotografieren einen Teil der im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht schrankenlos gewährten Pressefreiheit dar. Mit dem Recht der Presse zum Fotografieren korrespondiere aber die Pflicht gegenüber Personen, die ein Recht am eigenen Bild besäßen, das so gewonnene Material auf seine rechtliche Verbreitungsfähigkeit zu prüfen. Auch bei Verwendung eines schwarzen Balkens vor der Augenpartie oder Pixelung genieße ein Bild den Schutz des § 22 KunstUrhG, wenn sich diese Maßnahmen als wirkungslos erwiesen, weil sie die Identifikation der abgebildeten Person nicht ausschlössen. Auf Grund des räumlich geringen Abstands der Pressevertreter, insbesondere zum Einsatzleiter, aber auch zu den anderen am Einsatz beteiligten Polizeibeamten, habe dieser davon ausgehen können, dass solche Fotografien gefertigt würden, die eine individuelle Erkennbarkeit der am Einsatz beteiligten Beamten ermöglicht hätten. Er habe weiter damit rechnen können, dass jedenfalls einige dieser Aufnahmen zur Veröffentlichung in der Tageszeitung vorgesehen seien und dass die auf Aktualität ausgerichtete Tageszeitung am nächsten Tag mit einer entsprechenden Aufmachung unter Verbreitung der Bildnisse des zum Augenarzt verbrachten Angeklagten und der handelnden Polizeibeamten berichten werde. Anhaltspunkte für eine vollständig anonymisierte Verbreitung von Bildern hätten für den Polizeibeamten nicht bestanden. Die Fotografien der Polizeibeamten hätten auch nicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen, da die Polizeibeamten hier keine relativen Personen der Zeitgeschichte seien.

Auch die Maßnahmen des Beamten des SEK BW seien nicht zu beanstanden. Von ihm könne nicht verlangt werden, dass er in der Zeit der höchsten Gefahrenlage sich auf eine Diskussion mit den Vertretern der Presse einlasse und sich mit dem zuständigen Mitarbeiter im Verlag der Tageszeitung telefonisch in Verbindung setzt, um den Sachverhalt im Sinn des Verlages zu klären.

Kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Pressefreiheit

Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierte Pressefreiheit habe nicht vorgelegen. Auch der Einwand der „Polizeifestigkeit des Presserechts" verfange nicht. Von einer allgemeinen Polizeifestigkeit der Presse könne mit Blick auf die Einschränkbarkeit der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG nicht gesprochen werden. Die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts würden durch die speziellen, dem Schutz der Presse dienenden Normen des Presserechts nur dann verdrängt, wenn es sich um Reaktionen wegen des Inhalts von Presseerzeugnissen handele. Das Land habe aber keinen Zugriff auf ein Presseprodukt genommen.

Die Maßnahmen des Polizeibeamten verstießen nach dem Vorhergesagten auch nicht gegen den presserechtlichen Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 18.12.2008, Az.: 1 K 5415/07

Bundesnachrichtendienst muss der Presse Auskunft über Hintergrundgespräche mit Journalisten erteilen

Grundlage des Anspruchs ist demnach der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.09.2019 entschieden, dass Pressevertreter auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangen können, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) ihnen bestimmte Informationen über vertrauliche Hintergrundgespräche erteilt, die Vertreter des BND mit ausgewählten Journalisten führen.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist Journalist und Redakteur einer Tageszeitung. Er gehört dem Kreis der von dem BND für Hintergrundgespräche berücksichtigten Journalisten nicht an. Er bat den BND im Frühjahr 2017 um die Erteilung von Auskünften zu der Anzahl, den Themen, dem personellen Rahmen sowie den Zeiten und Orten der im Vorjahr und im laufenden Jahr organisierten Hintergrundgespräche. Er begehrte außerdem Auskunft über den Umgang mit Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Militärputsch in der Türkei im Juli 2016. Der BND lehnte die Erteilung der verlangten Auskünfte ab.

Ein Teil der Fragen wurde in der mündlichen Verhandlung beantwortet

Der Kläger hat vor dem für Klagen gegen den BND in erster und letzter Instanz zuständigen Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben und zusätzlich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Nachdem der Eilantrag in Bezug auf Fragen zum Militärputsch in der Türkei teilweise Erfolg gehabt hatte und der BND in der mündlichen Verhandlung die Fragen des Klägers nach der Anzahl, den Zeiten und den Orten der Hintergrundgespräche beantwortet hat, haben die Beteiligten den Rechtsstreit für teilweise erledigt erklärt. In Bezug auf einen kleinen Teil der begehrten Auskünfte hat der Kläger seine Klage zurückgenommen.

Kein Anspruch auf Auskunft zu Kommunikation zwischen BND und Bundeskanzleramt

Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verpflichtung des BND zur Beantwortung einer weiteren Frage abgelehnt, mit der der Kläger wissen wollte, ob und gegebenenfalls wie eine Unterrichtung des Bundeskanzleramts über Äußerungen stattgefunden habe, die der Präsident des BND in einem Zeitungsinterview über eine Beteiligung der Gülen-Bewegung an dem Militärputsch abgegeben hat. Einer Beantwortung steht das schutzwürdige öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufgabenerfüllung des BND entgegen.

BDN muss Informationen zu Hintergrundgesprächen erteilen

Demgegenüber kann der Kläger eine Beantwortung der noch streitigen Fragen über die Hintergrundgespräche verlangen. Zum einen hat die Beklagte schutzwürdige öffentliche Interessen, die einer Erteilung dieser Auskünfte durch den BND entgegenstehen könnten, nicht hinreichend dargelegt. Die Auskunftserteilung schafft bzw. erhöht nicht in beachtlicher Weise die Gefahr von Rückschlüssen auf die Arbeitsfelder und die Arbeitsweise des BND. Dass der BND Hintergrundgespräche mit Journalisten auch unter Beteiligung seines Präsidenten durchführt, ist allgemein bekannt.

Keine Gefährdung durch die Benennung allgemeiner Themen

Dadurch, dass dem Kläger mitgeteilt wird, welche Medien bzw. Medienvertreter jeweils eingeladen waren und an welchen Gesprächen der Präsident des BND teilgenommen hat, werden keine für eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung des BND relevanten zusätzlichen Informationen verbreitet. Dass eine solche Gefährdung durch die Benennung der allgemeinen Themen – also nicht der konkreten Inhalte – der jeweiligen Hintergrundgespräche eintreten könnte, ist gleichfalls nicht ersichtlich. Den BND trifft insoweit in Anbetracht des Umstands, dass er die Themen auf Grund eigenen Entschlusses und ohne hierzu verpflichtet zu sein, mit Journalisten – wenn auch unter vorausgesetzter Vertraulichkeit – erörtert hat, eine gesteigerte Darlegungslast. Dieser ist er nicht nachgekommen.

Hintergrundgespräche stellen besondere Form der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BND dar

Zum anderen wird die Erteilung der begehrten Auskünfte über die Hintergrundgespräche nicht durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der eingeladenen Journalisten und der durch sie vertretenen Medien gehindert. Zwar ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich schutzwürdig, jedoch überwiegt im vorliegenden Fall das Informationsinteresse der Presse. Der Kläger nimmt dieses Interesse mit seinen Recherchen wahr, die Transparenz im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Nachrichtendiensten und der Presse herstellen sollen. Demgegenüber betrifft das schutzwürdige Interesse der Journalisten allein die Ausübung ihres auf Öffentlichkeit angelegten Berufs. Zudem geht es bei den Hintergrundgesprächen um eine besondere Form der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BND, die sich an einen grundsätzlich festen Kreis von Journalisten richtet.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.09.2019 AZ.: BVG 6 A 7.18

Mit freundlicher Unterstützung von www.ra-online.de

Quelle: kostenlose-urteile.de

Sind Geschäftsreisen mit dem Ehepartner als Betriebsausgaben abzugsfähig?

Von Gabriele Krink

Wer geschäftlich unterwegs ist, kann die Reisekosten im Allgemeinen als Betriebsausgaben geltend machen. Wird die Reise aus privaten Gründen verlängert, müssen die Kosten aufgeteilt werden. Die Begleitung durch den Ehepartner ist regelmäßig reine Privatsache.

Foto: Michael Gaida

Den Ehepartner auf Geschäftsreisen mitnehmen – kein Problem, wenn es eindeutig getrennte Abrechnungen gibt

Wenn Sie als Journalist Fachkongresse, Fortbildungen oder ähnliche Veranstaltungen besuchen oder reisen, um berufliche Recherche zu betreiben oder Fotostrecken zu machen, entstehen Ihnen Kosten, die dem Grunde nach als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Während die Reisekosten noch vor einigen Jahren häufig komplett gestrichen wurden, sobald die Fahrt privat mitveranlasst war, ist zwischenzeitlich geklärt, dass berufliche und privat begründete Anteile der Reise gesondert zu beurteilen sind. Im Allgemeinen gilt das Verhältnis der beruflich und der privat genutzten Zeit als sachgerechter Aufteilungsmaßstab. Im Einzelfall können auch andere sachgerechte Maßstäbe herangezogen werden.

Das Finanzgericht (FG) Münster musste kürzlich über den Fall eines Steuerpflichtigen entscheiden, der mit seiner Ehefrau zur fünftägigen Konferenz eines internationalen beruflichen Netzwerks nach Indien geflogen war und diese Gelegenheit für eine anschließende mehrtägige private Rundreise genutzt hatte. Für die beruflich veranlassten Reisetage machte er entsprechende Betriebsausgaben geltend (inklusive anteiliger Flugkosten, Seminargebühren etc.).

Dabei wollte er auch die auf die Ehefrau entfallenden anteiligen Kosten berücksichtigt wissen. Denn die Ehefrau habe ihn auf der Reise mit Hilfstätigkeiten und auf dem Kongress beim Kontakteknüpfen unterstützt. Wegen ihrer guten Menschenkenntnis habe sie ihm als Ko-Berater geholfen, weitere Mitglieder für sein berufliches Netzwerk zu finden. Diese neuen Kontakte müssten schließlich nicht nur fachlich, sondern auch privat gewisse Anforderungen erfüllen. *(Hinweis: Die Ehefrau war allerdings fachfremd und nicht bei ihrem Mann beschäftigt.)*

Das FG Münster hat die anteiligen Kosten für die Ehefrau nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, weil sie allenfalls nur zu einem unbedeutenden Teil beruflich veranlasst gewesen seien (Urteil vom 14.05.2019, Aktenzeichen: 2 2355/18 E). Die Unterstützungsleistungen der Ehefrau gingen nach Ansicht des Gerichts nicht über das Maß hinaus, das § 1353 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch von allen Eheleuten als gegenseitigen Beistand und Unterstützung verlange. *(Hinweis: Der Kläger hat gegen das Urteil Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Aktenzeichen: VIII B 127/19). Daher könnten Sie in ähnlichen Fällen versuchen, ablehnende Bescheide zumindest bis auf weiteres offen zu halten.)*

Eines sollten Sie aber wissen: Auch wenn die Ehefrau bei ihrem Mann angestellt gewesen wäre, hätte das wohl nicht „automatisch" dazu geführt, dass das FG die auf sie entfallenden Reisekosten als beruflich veranlasst anerkannt hätte – schließlich hatte sie ihren Gatten ja nur begleitet. Hier wird es immer auf den Einzelfall ankommen.

Übrigens: Die Klage vor dem FG war nicht komplett erfolglos: Das Gericht hat wegen der relativ langen Flugreise nach Indien die An- und Abreisetage bei der Schätzung/Aufteilung der Kosten nicht (anteilig) als private Reisetage berücksichtigt, sondern neutral behandelt – schließlich konnten diese Tage nur zum Reisen genutzt werden. Daraus ergab sich ein etwas günstigeres Verhältnis für die Schätzung der Betriebsausgaben.

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink *ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien Steuerberatung kompetent zur Seite steht.*

Engagement – RückBLENDE

Januar 2020

PressCreditCard jetzt auch für Journalisten in Österreich und Frankreich

War die Kreditkarte für Journalisten bisher nur für Kollegen in Deutschland erhältlich, so hat sich dies jetzt geändert. Die herausgebende Bank hat das Plastikgeld jetzt auch für die Länder Österreich und Frankreich eingeführt. Die Mitglieder von DPV und bdfj in den beiden Staaten können die PressCreditCard ab sofort gebührenfrei erhalten. Dazu können diese einfach www.presscreditcard.de aufrufen und die Kreditkarte online oder per Post beantragen. Dort finden Sie auch weitere Informationen rund um das Thema. Die kostenlose Mastercard Gold ist ausschließlich für die Journalisten des DPV, der bdfj sowie deren Lebenspartner erhältlich.

Informationsaustausch von Journalisten im Westen Deutschlands

Auf Einladung von DPV und bdfj haben sich Journalisten in Düsseldorf zu einem informellen Informationsaustausch getroffen. Dabei wurden besonders die Themen Einkommenssicherung, Datenschutz und Pressefreiheit diskutiert. Die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland werden im laufenden Jahr eine ausführliche Wissensdatenbank zur Verteidigung der Meinungsfreiheit Online stellen, an welcher seit längerem mit Nachdruck gearbeitet wird. Derartige Verbandsleistungen bilden die Grundlage für ein hohes Maß an beruflicher Qualität und kompetentem Wissen. Die Verbände helfen, im Berufsalltag auftretende Situationen zu meistern und negative Auswirkungen zu vermeiden. Die nutzenorientierten Leistungen von DPV und bdfj sowie ihre Kernfunktion als Know-How-Pool mit Service- und Beratungsangeboten finden bei zahlreichen Journalisten ihre Anerkennung. Wir kooperieren mit zahlreichen namhaften Institutionen und Unternehmen bundesweit.

Journalistenzentrum Deutschland wieder Medienpartner des Presseball Berlin

Wie in den vergangenen Jahren auch sind DPV und bdfj erneut Medienpartner des Presseball Berlin. Zahlreiche Presseleute und viele Prominente feiern ein rauschendes Fest. Rund 1 500 Gäste lassen es sich nicht nehmen, den Presseball Berlin im eleganten Ambiente des Maritim Hotels Berlin zu zelebrieren. Seit 1872 gehört der Presseball, der als Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten notleidender Journalisten ins Leben gerufen wurde, zu den schönsten und wichtigsten Begegnungsplattformen für Persönlichkeiten aus der internationalen Medienwelt, sowie relevanten Exponenten aus Wirtschaft, Kultur, Politik, PR, Werbung und Kommunikation.

Neuer Partner der Initiative „Press Freedom Partnership" der Washington Post

Das Projekt „Press Freedom Partnership" der amerikanischen Zeitung Washington Post ist eine Initiative zur Förderung von Organisationen, die die Pressefreiheit und die Rechte von Journalisten weltweit stärken. „Auch das International Press Institute setzt sich seit sieben Jahrzehnten unablässig für diese Werte ein", so Barbara Trionfi, Exekutivdirektorin des IPI. „Darum sind wir sehr stolz, dieser Pressefreiheitspartnerschaft der Washington Post beizutreten." Die Journalistenverbände DPV und bdfj sind im dreiköpfigen Vorstand des deutschen Nationalkomitees von IPI vertreten und setzen sich seit jeher für die Pressefreiheit in Deutschland und der ganzen Welt ein. Zu der Partnerschaft gehören unter anderem das Komitee zum Schutz von Journalisten, die Internationale Frauenmedienstiftung, das Reporter-Komitee für Pressefreiheit sowie Reporter ohne Grenzen.

Dezember 2019

Überprüfung der journalistischen Tätigkeit von Presseausweis-Inhabern abgeschlossen

Mit Ausnahme weniger Sonderfälle haben die Berufsverbände die diesjährige Überprüfung des Status von Presseausweis-Inhabern abgeschlossen. Dabei wird beim DPV die aktuelle hauptberuflich journalistische und bei der bdfj die zweitberuflich journalistische Tätigkeit kontrolliert. Die Organisationen des Journalistenzentrum Deutschland machen ihre qualitativ hochwertigen Abläufe zur Annahme oder Ablehnung von Anträgen – unter Beachtung des Datenschutzes – für berechtigte Dritte transparent. Denn Medienschaffende brauchen für ihre tägliche Arbeit einen Presseausweis, der nach nachvollziehbaren Kriterien ausgestellt wird. Mit ihrer Existenz sorgen die Verbände dafür, dass Journalisten die uneingeschränkte Wahlfreiheit ihrer Berufsorganisation ganz im Sinne einer demokratischen Pluralität möglich ist.

DPV und bdfj auf Medienkonferenzen

Auf verschiedenen Medienkonferenzen informieren sich Vertreter von DPV und bdfj über aktuelle Entwicklungen im internationalen Pressebereich. Als Themenschwerpunkte werden Fachjournalismus und Social Media behandelt. Medien erfüllen gegenüber der Gesellschaft und ihren Individuen eine wichtige Aufgabe. Über sie entwickelt sich ein wesentlicher Teil der öffentlichen Meinungsbildung. Die Verbreitung von Informationen unterstützt die Bildung und das Wissen der Menschen.

November 2019

Schutz gegen Konsequenzen von Online-Attacken gegen Journalisten

Das International Press Institute IPI, in dessen dreiköpfigem Deutschland-Vorstand DPV und bdfj vertreten sind, hat mit *OnTheLine* eine Plattform geschaffen, welche sich um Abwehr von Hasskommentaren gegenüber Journalisten kümmert. *OnTheLine* stellt die Ergebnisse von Gesprächen in 45 Medienorganisationen in 5 Ländern (Deutschland, Finnland, Polen, Spanien und Großbritannien) dar, unter anderem dabei *BBC, The Guardian, The Times, Deutsche Welle, ZDF, Spiegel Online, Helsingin Sanomat, El Pais* und viele andere mehr. Mit ca. 110 Redakteuren, Journalisten und Social-Media-Managern wurde dabei kommuniziert. Ziel ist es, die existierenden Strategien zur Abwehr von Hasskommentaren gegen Journalisten zu sammeln und diese über die Plattform zu teilen. Außerdem gibt es in jedem Land einen runden Tisch mit Journalisten und Freelancern, da diese beiden Gruppen in besonderer Weise betroffen sind. Ergänzt wurden die Gespräche durch weitere Gespräche mit Experten auf diesem Gebiet. Die Plattform soll zeigen, welche Elemente Teil einer effektiven Strategie sein können – das heißt, welche Strukturen existieren müssen, um Journalisten einen effektiven Schutz gegen die Konsequenzen von Online-Attacken zu gewährleisten. Diese Empfehlungen beruhen ihrerseits auf der Überlegung, dass, auch wenn vor allem Staaten und Social-Media-Unternehmen hier eine entscheidende Rolle spielen, Medienorganisationen ebenfalls eine gewisse Verantwortung tragen.

Aktuelle Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie unter www.berufsvertretung.de

Sie sind Journalist?

Profitieren Sie von hervorragendem Service, Fachinformationen, qualifizierter Beratung, Presseausweis, wirksamem Engagement, Medienversorgung und zahlreichen weiteren Leistungen.

Die Journalistenverbände informieren Sie gerne:

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Journalistenzentrum Deutschland
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040 / 8 99 77 99
info@journalistenverbaende.de

www.journalistenverbaende.de